



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmark Salzwedel	
- Öffentliche Auslegung der Karten der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete im Altmarkkreis Salzwedel	70
- Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Zichtauer Berge - Klötzer Forst“	70
- Bekanntmachung der Urkunde über die Genehmigung zur Führung des Gemeindegewappens der Gemeinde Zichtau	72
- Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über das Landschaftsschutzgebiet „Salzwedel - Diesdorf“	72
- Bekanntmachung über Streitkräfteübung	76
Stadt Gardelegen	
- Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Gardelegen	76
Stadt Klötze	
- Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klötze	76
- Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. I/2003 „Einkaufszentrum Poppauer Straße“ der Stadt Klötze	76
Stadt Salzwedel	
- Entgeltregelungen für die Bäder der Hansestadt Salzwedel	78
Gemeinde Badel	
- 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Badel vom 15.09.1994	78
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Badel für Gewässer 2. Ordnung	78
Gemeinde Bonese	
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Bonese für öffentliche Gewässer 2. Ordnung	78
Gemeinde Bornsen	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Bornsen für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	79
Gemeinde Dähre	
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Dähre für öffentliche Gewässer 2. Ordnung	79
Gemeinde Dannefeld	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Dannefeld für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	79
Gemeinde Estedt	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Estedt für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	79
Gemeinde Gieseritz	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	80
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Gieseritz für öffentliche Gewässer 2. Ordnung	80
Gemeinde Hottendorf	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Hottendorf für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	80
Gemeinde Jeetze	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Jeetze für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	80
Gemeinde Jeggau	
- Ordnung der Gemeinde Jeggau über die Benutzung und über das Entgelt für die Benutzung des Gemeindegartens in Jeggau	81
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Jeggau	81
Gemeinde Kakerbeck	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Kakerbeck für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	81
Klein Gartz	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Gartz für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	82
Gemeinde Köckte	
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Köckte	82
Gemeinde Lagendorf	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Lagendorf für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	82
Gemeinde Langenapel	
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	82
Gemeinde Letzlingen	
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des gemarkungsdeckenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Letzlingen	83
Gemeinde Liesten	
- 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Waldbades und seiner Einrichtungen der Gemeinde Liesten	83
Gemeinde Mehmke	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Mehmke für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	83
Gemeinde Neuendorf am Damm	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neuendorf a. D. für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	83
Gemeinde Osterwohle	
- Hauptsatzung der Gemeinde Osterwohle	84
Gemeinde Rademin	
- 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Rademin für Gewässer 2. Ordnung	84
- Haushaltssatzung der Gemeinde Rademin für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	85
Gemeinde Sachau	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Sachau für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	85
Gemeinde Sichau	
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Sichau	85
Gemeinde Tylsen	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Tylsen für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	85
Gemeinde Vienau	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Vienau für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	86
Gemeinde Vissum	
- 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Vissum	86
- 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Vissum für Gewässer 2. Ordnung	86
- Haushaltssatzung der Gemeinde Vissum für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	86
Gemeinde Wanefeld	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Wanefeld für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	87
Gemeinde Wallstawe	

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Mai 2005, Nr. 5

- Haushaltssatzung der Gemeinde Wallstawe für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	87
Gemeinde Wernstedt	
- Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2003	87
Gemeinde Zethlingen	
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Zethlingen für Gewässer 2. Ordnung vom 16.03.1999	87
Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf	
- Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Diesdorf-Dähre	88
- Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Diesdorf-Dähre	88
Wasserverband Klötze	
- Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen	88
- Entgeltregelungen der Preise und Hinweise für die Versorgung und Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Tarifregelungen für die Versorgung mit Wasser des WVK) und der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)	93
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie den Mitgliedern des Verbandsausschusses des Wasserverbandes Klötze (WVK)	97
Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel	
- Bekanntgabe der Trinkwasserqualität	97
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Außenstelle Salzwedel	
- Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Peckensen IV - Verf.-Nr. SAW 2.074	97
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stendal	
- Erneuerung der Liegenschaftskarte - Offenlegung: Übernahme der Ergebnisse der Überprüfung der tatsächlichen Nutzung Bereich Gemarkung Neuendorf am Damm in das Liegenschaftskataster	97
- Erneuerung der Liegenschaftskarte - Offenlegung: Übernahme der Ergebnisse der Überprüfung der tatsächlichen Nutzung Bereich Gemarkung Langenapel in das Liegenschaftskataster	98
- Erneuerung der Liegenschaftskarte - Offenlegung: Übernahme der Ergebnisse der Überprüfung der tatsächlichen Nutzung Bereich Gemarkung Dolsleben und Fahrendorf in das Liegenschaftskataster	99
- Erneuerung der Liegenschaftskarte - Offenlegung: Übernahme der Ergebnisse der Überprüfung der tatsächlichen Nutzung Bereich Gemarkung Mehmke in das Liegenschaftskataster	99
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
- Ergänzung zur Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark - Jahresrechnung 2003 und Entlastung, Haushaltssatzung 2005 und 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung	100
- Verfahren zur Änderung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark)	100
Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Außenstelle Erfurt	
- Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz - Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen	100

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 96 Absatz 6 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) über die öffentliche Auslegung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete im Altmarkkreis Salzwedel

Gemäß § 96 Abs. 6 WG LSA gelten bis zur endgültigen Festsetzung der Überschwemmungsgebiete, längstens bis zum 31.12.2012, auch die Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist, überschwemmt werden, als Überschwemmungsgebiete, soweit diese Gebiete in Arbeitskarten der zuständigen Wasserbehörden, des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt oder des Landesamtes für Umweltschutz, dargestellt sind.

In der Zeit vom **23.05. bis 06.06.2005** können diese Karten in den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Altmarkkreis Salzwedel während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag	8:30 - 11:30 Uhr
Dienstag	8:30 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:30 - 11:30 und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	8:30 - 11:30 Uhr

im Umweltamt (Sekretariat), Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 472, kostenlos eingesehen werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gelten diese Überschwemmungsgebiete als vorläufig festgesetzt im Sinne des § 96 WG LSA.

Salzwedel, 06.04.2005

gez. Ostermann
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Verordnung

des Altmarkkreises Salzwedel zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Zichtauer Berge - Klötzer Forst“

Gemäß der §§ 29, 32 und 68 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBL LSA Nr. 41/2004, ausgegeben am 29.07.2004, S. 454) unter Einhaltung des Verfahrens gemäß § 39 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Herauslösung und Geltungsbereich

Aus dem Geltungsbereich des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Zichtauer Berge - Klötzer Forst“, vom 07.12.1964 (Beschluss des Bezirksamtes Magdeburg Nr. 118-28.64 - gemäß § 68 Abs. 1 NatSchG LSA fortgeltendes Recht) wird in der Gemarkung Zichtau folgende Fläche entlassen:

Die Abgrenzung zur Wohnbebauung Zichtau mit den teilweise angrenzend unbebauten Flächen verläuft innerhalb der Gemarkung Zichtau, Flur 2, 3, 4 und 11 folgendermaßen:

Beginnend am nordwestlichsten Punkt der Herauslösungsfläche, unmittelbar an der westlichen Grenze des Flurstückes 27/2 der Flur 2 in der Gemarkung Zichtau entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 30, weiter in Richtung Süden an dessen östlicher Grenze.

Nach Querung der Verkehrsstrasse Zichtau - Engersen führt die Abgrenzung der Herauslösungsfläche entlang der östlichen Begrenzung der Flurstücke 247/9, 10 und 11 der Flur 4.

Von hier aus führt die Grenze entlang der Nordseite der Flurstücke 333/35 und 328/31, um hier an der östlichen Seite des Flurstückes 31/1 weiter in südlicher Richtung zu verlaufen.

Nach Querung der Verkehrsstrasse Zichtau - Wiepke erstreckt sich der Verlauf weiter in Richtung Süden entlang der östlichen Flurstücksbegrenzungen der Flurstücke 358/51, 51/7, 296/51 und 300/71 der Flur 4.

Im Flurstück 300/71 verläuft die Grenze unmittelbar südlich der nicht holzbestockten Fläche der hier gelegenen Wohnbebauung am Ortsrand Zichtau von Ost nach West, dann in nördlicher Richtung und in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes 303/76. Hier verläuft sie weiter in Richtung Süden an der Westgrenze der Flurstücke 303/76 sowie 300/71.

Am südlichsten Punkt des Flurstückes 300/71 verläuft die Begrenzung in westlicher Richtung entlang der südlichen Flurstücksbegrenzung und weiter nördlich der Flurstücke 301/71 der Flur 4 und 313/71 der Flur 3.

Hier verläuft die Grenze an der Nord-Westseite des Flurstückes 313/71.

Am südlichsten Punkt des Flurstückes 325 der Flur 3 verläuft sie nördlich weiter entlang an dessen westlicher Begrenzung.

Östlich des Flurstückes 22/1 der Flur 11 verläuft die Grenze an dessen südlicher und westlicher Seite weiter in Verlängerung bis an die Straße Zichtau - Schwiesau. Von hier aus geht der Verlauf weiter unmittelbar südlich entlang der Straße, die am südlichsten Punkt des Flurstückes 62 der Flur 11 gequert wird und entlang der Westseite des Flurstückes 62 in nördliche Richtung verläuft.

Weiter erstreckt sich die Grenze entlang der nördlichen Seite des Flurstückes 68. Am südlichsten Punkt des Flurstückes 310 der Flur 3 verläuft die Grenze weiter entlang der östlichen Begrenzung des Flurstückes 68/60 der Flur 11 bis zum südlichsten Punkt des Flurstückes 46/1. Von hier aus zieht sich die Grenze an der Südseite des Flurstückes 25/5 der Flur 3 sowie an der Nordseite des Flurstückes 30/13 der Flur 3 entlang.

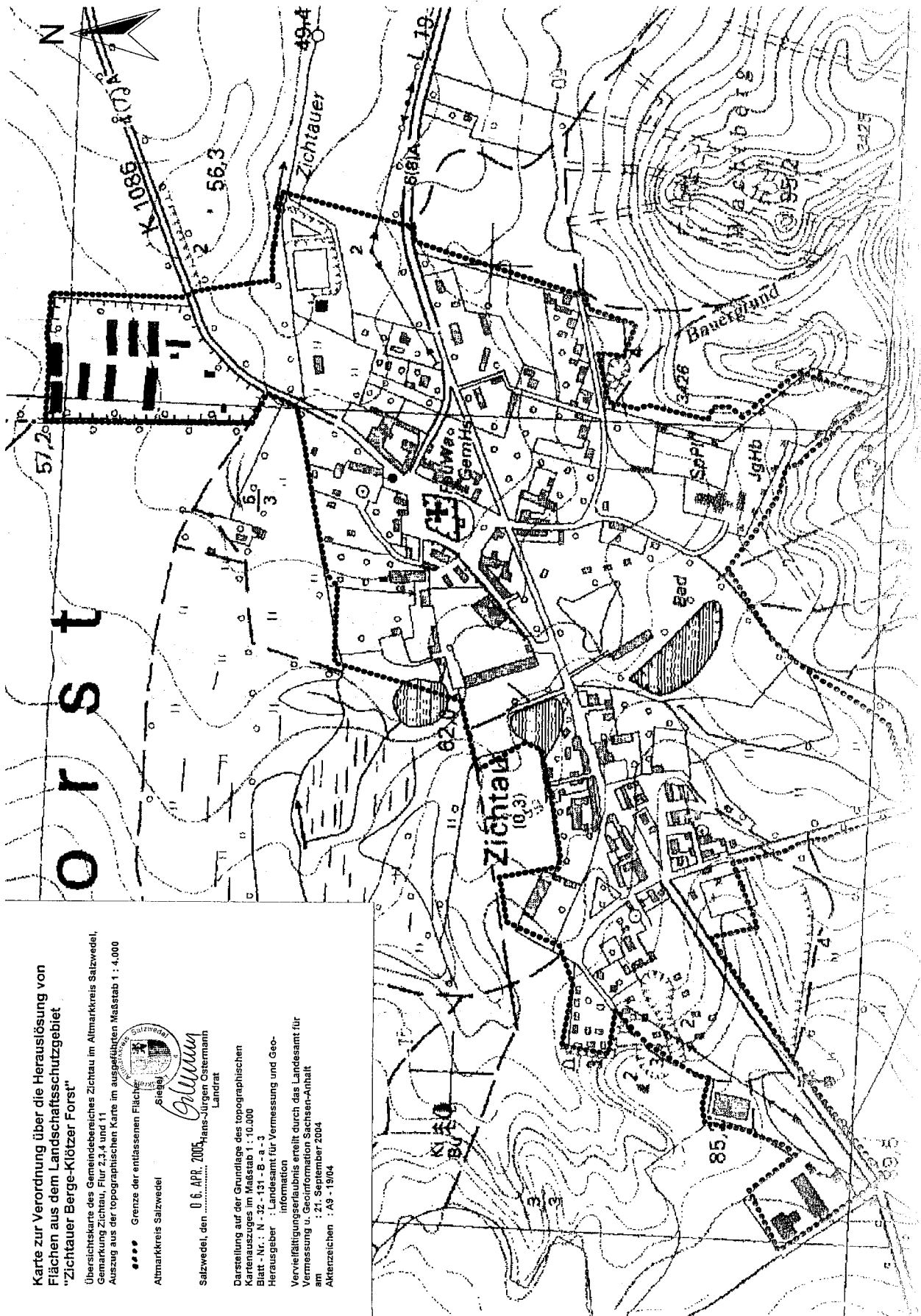
An dem westlichsten Punkt des Flurstückes 30/9 führt die Abgrenzung entlang der Süd- und Ostseite dieses Flurstückes.

Im Anschluss zum südlichsten Punkt des Flurstückes 29, Flur 2 führt die Abgrenzung weiter an der Südseite dieses Flurstückes und verläuft schließlich entlang der Westseite des Wegeflurstückes 27/2 der Flur 2 in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Bei der herausgelösten Fläche ist die bebauten Ortslage der Gemeinde Zichtau integriert mit teilweise angrenzend unbebauten Flächen, die sich bis in den Außenbereich des Ortes erstrecken (entsprechend Darstellung in der topographischen Karte als Bestandteil der Verordnung).

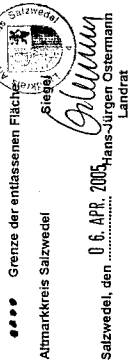
Die Abgrenzung der aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herauszulösenden Fläche ergibt sich aus der nicht veröffentlichten topographischen Karte im Maßstab 1 : 4.000.

Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von innen berührt.



Karte zur Verordnung über die Herauslösung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet "Zichtauer Berge-Klötzer Forst"

Übersichtskarte des Gemeindebereiches Zichtau im Altmarkkreis Salzwedel, Gemarkung Zichtau, Flur 2, 3, 4 und 11
 Auszug aus der topographischen Karte im ausgeführten Maßstab 1 : 4.000



0.6. APR. 2005
 Hans-Jürgen Ostermann
 Landrat

Darstellung auf der Grundlage des topographischen Kartenauszuges im Maßstab 1 : 10.000
 Blatt -Nr. : N - 32 - 131 - B - a - 3
 Herausgeber : Landesamt für Vermessung und Geo-information
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Sachsen-Anhalt am : 21. September 2004
 Aktenzeichen : A9 - 19/04

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Mai 2005, Nr. 5

Die vorgenannte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Je eine Ausfertigung des nicht veröffentlichten topographischen Kartenauszuges im Maßstab 1 : 4.000 wird beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Bauamt und der Gemeinde Zichtau aufbewahrt und kann dort während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

In -Kraft -Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt (Amtsblatt) des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel in Kraft.

Salzwedel, den 06. April 2005

Ostermann Siegel
- Landrat -

Altmarkkreis Salzwedel Der Landrat

Gemäß § 14 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung erhält die

Gemeinde Zichtau

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen
Gemeindewappens.

Blasonierung: In Silber auf grünem Hügel eine mit einem Herzschild belegte grüne Kastanie.
Herzschild: in Gold zwei rote Balken, der obere belegt mit zwei silbernen Rosen, der untere mit einer silbernen Rose (Wappen des Geschlechts von Alvensleben).

Die Farben der Gemeinde sind Grün/Weiß.

Salzwedel, den 11. April 2005

Im Auftrag
gez. Thiele Siegel
Dezernent

Altmarkkreis Salzwedel

Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über das Landschaftsschutzgebiet

„Salzwedel - Diesdorf“

in den Gemeinden Neuekrug, Diesdorf, Bonese, Dähre, Langenapel, Osterwohle, Ellenberg, Mehmkke, Gieseritz, Bierstedt, Wallstawe, Tylsen, Wieblitz-Eversdorf, Steinitz, Kuhfelde, Siedenlangenberg, Püggen und Lagendorf im Altmarkkreis Salzwedel

Gemäß der §§ 29 und 32 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004, ausgegeben am 29.07.2004, S. 454) unter Einhaltung des Verfahrens gemäß § 39 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet in den Gemeinden Neuekrug, Diesdorf, Bonese, Dähre, Langenapel, Osterwohle, Ellenberg, Mehmkke, Gieseritz, Bierstedt, Wallstawe, Tylsen, Wieblitz-Eversdorf, Steinitz, Kuhfelde, Siedenlangenberg, Püggen und Lagendorf wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Salzwedel-Diesdorf“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 19.700 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Nordwesten des Altmarkkreises Salzwedel, überwiegend in der Landschaftseinheit „Westliche Altmarkplatten“. Der westliche Bereich gehört zur Landschaftseinheit „Altmarkheiden“. Die Grenze des Gebietes wird überwiegend durch Straßen, Wege und eine alte Bahnlinie bestimmt.
Bilden Straßen, Wege oder Bahnlinien die Grenze, so liegen diese außerhalb des Schutzgebietes.
Die wesentlichste Grenzlinie verläuft im Osten entlang der B 248 südlich von Salzwedel ab der Kreuzung an der Warthe bis Püggen, von dort in westlicher Richtung über die K1384 nach Groß Bierstedt, weiter entlang des Abbendorfer Weges bis zum Gieseritz-Mehmkker Weg, dann diesem folgend bis Mehmkke, entlang der K1119 in Richtung Willmersen, weiter entlang des Ortsverbindungsweges über Dankensen bis Molmke, von hier entlang der K1391 über Lindhof bis Haselhof zur Landesgrenze zu Niedersachsen. Ab hier verläuft sie entlang der Landesgrenze vorbei an Waddekath bis zum Lübbener Weg in Höhe der Ortschaft Neuekrug.
Nach Osten hin folgt die Schutzgebietsgrenze dem Lübbener Weg bis Neuekrug, dann der Kreisstraße 1390 bis Reddigau, von hier entlang der Ortsstraße nach Schadeberg. Ab hier verläuft sie weiter in nördlicher Richtung entlang der alten Bahnlinie bis Bonese und anschließend der Kreisstraße K 1001 folgend bis Lagendorf.
Die nördliche Grenze bilden Feld- und Waldwege beginnend ab Lagendorf über Hohen-dolsleben, Siedendolsleben, Langenapel, Wistedt, Tylsen, Groß Wieblitz bis zum Bahn-

hof Wieblitz-Eversdorf. Ab hier verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes weiter entlang der alten Bahnlinie bis Steinitz von hier entlang von Straßen und Wegen südlich der Ortslage Steinitz bis zur B 248.

- (2) Die festgelegte Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 100.000 und für den Bereich der Siedlungsräume in 27 nicht veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10.000 eingetragen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe.
Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
Die nicht veröffentlichten Karten des Landschaftsschutzgebietes werden beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel sowie in den gemäß § 1 Abs.1 dieser Verordnung genannten Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften Beetzendorf-Diesdorf und Salzwedel-Land aufbewahrt.
Sie können dort kostenlos während der Sprechzeiten eingesehen werden.
- (3) Bei Auftreten von Widersprüchen gelten in den Siedlungsbereichen die detaillierten Lageabgrenzungen der nicht veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10.000.

§ 3

Zustandsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Nordwesten der Altmark. Es erstreckt sich über ca. 22 km in Ost-West und etwa 11 km in Nord-Süd-Richtung.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen landschaftlich reich gegliederten Ausschnitt der nordwestlichen Altmark mit Höhen um 50 m über NN. An der Ost- und Südgrenze verläuft ein Endmoränenzug, in dem der Schwarze Berg (76 m über NN), der Haidberg (89 m über NN), der Kahnberg (76 m über NN) und der Güntersberg (105 m über NN) sowie die Endmoränenkuppen mit dem Pistolschen Berg (117 m über NN) und Präzep-torberg (115 m über NN) markante Anhöhen darstellen.

Die heutige Oberflächengestalt dieser Landschaft wurde während der Vereisung des norddeutschen Tieflandes geformt, wobei die abfließenden Schmelzwässer und Reliefbildungen des Eisvorfeldes das Gebiet abwechslungsreich gestalteten.

Hinsichtlich der Entstehung, der Naturausstattung und des Erholungswertes sind sieben Teilbereiche hervorzuheben:

1. Das Gebiet um den „Schwarzen Berg“
Als Erholungsgebiet für den Bereich Salzwedel ist der „Schwarze Berg“ zu nennen. Auf seiner höchsten Erhebung befindet sich der 19 m hohe „Bismark Turm“, von dem aus der Besucher einen weiten Ausblick in die umliegende Landschaft erleben kann.
2. Der „Ferchauer Forst“
Nordwestlich von Kuhfelde liegt der „Ferchauer Forst“. Dieser enthält als Mischwaldgebiet ein bedeutendes Hainsimsen-Buchenwald-Vorkommen und Sternmieren-Hainbuchenwaldbestände sowie alte bodensaure Stieleichenwälder auf Sandebenen, die als besonderes Schutzgebiet Nr. 244 nach FFH-Richtlinie durch das Land Sachsen-Anhalt vorgeschlagen wurden.
Als Besonderheit ist ein Stechpalmenvorkommen an seiner östlichen Arealgrenze zu nennen.
Weiterhin befindet sich in ihm mit einer Größe von 54 ha das aus drei Teilstücken bestehende Naturschutzgebiet „Ferchauer Forst“ (NSG 0049 M).
3. Das „Bierstedter Holz“
Ein zentrales Kernstück des Landschaftsschutzgebietes ist das ca. 1.800 ha große „Bierstedter Holz“ nördlich von Bierstedt. Bis auf einige Mischwaldbestände besteht das Gebiet hauptsächlich aus Kieferforsten. Innerhalb dieses Waldgebietes befinden sich einige kleine Moore. Teile des Gebietes sind durch welliges Relief geprägt, das teilweise durch ehemalige Wölbäckernutzung hervorgerufen wurde.
Auch der Landgraben ist eine kulturhistorische Besonderheit und somit von besonderem Reiz.
4. Der „Diesdorfer Wohld“
Nordöstlich von Diesdorf liegt der ca. 350 ha große „Diesdorfer Wohld“. Dieser Bereich ist ein gemischter Waldbestand der von wertvollen Traubeneichen-Rotbuchenwäldern, Erlen-Eschenwald, mesophilem Grünland, Gräben, kleinen Stillgewässern und Feldgehölzen durchsetzt ist und zu den schönsten Waldgebieten des Landschaftsschutzgebietes zählt. Das Gebiet gehört zu den Kern- und Entwicklungsflächen der regional bedeutsamen Biotopverbundeinheit „Grundwasserferne Traubeneichen- und Buchenwälder“.
Ein Flächenanteil von ca.135 ha ist mit Erlen- und Eschenwäldern sowie Weichholzaunenwäldern an Fließgewässern bestockt. Durch den Nachweis des Kammmolches wurde das Gebiet als FFH-Schutzgebiet Nr. 245 durch das Land Sachsen-Anhalt vorgeschlagen.
5. Der ehemalige Grenzstreifen
Im ehemaligen Grenzstreifen zwischen dem ehemaligen Kolonnenweg und der Landesgrenze sowie den angrenzenden Grünlandflächen konnten sich auf Grund der Unberührtheit die verschiedensten Lebensräume sowie unterschiedlichste Pflanzen und Tierarten erhalten. Naturnahe Stillgewässer, Quellbrüche, Moore, Magerrasen und Feuchtwaldparzellen zeichnen das Gebiet aus.
Das Gebiet des ehemaligen Grenzstreifens zu erhalten ist von überregionaler Bedeutung für den Biotop- und Landschaftsverbund.
Röhrichte, Seggenriede, Staudenfluren, Sukzessionsstreifen mit Trockenrasenelementen, verschiedene Grünlandbrachen, Gebüsche, Vorwälder und Auwaldreste bilden je nach Standorten ein kleinflächiges Mosaik.
Im südwestlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes „Salzwedel-Diesdorf“ wird das Naturschutzgebiet „Ohreaue“ und gleichlautende FFH- Vorschlagsgebiet Nr. 275 des Landes Sachsen-Anhalt, tangiert.
6. Der Niedermoorstandort zwischen Fahrendorf und Hohenböddenstedt. Die Niederungen vom Molmker Bach, der Beeke und der Dumme werden von wertvollen Waldflächen, Feldgehölzen, Fließgewässern, Gräben, Röhrichten und Mooren sowie kleineren Stillgewässern durchzogen.
Der Molmker Bach weist ein noch ungestörtes naturnahes Quellgebiet auf.
Zwischen den Ortschaften Fahrendorf und Hohenböddenstedt befindet sich ein zu-

sammenhängender Feuchtgrünlandkomplex, der durch Gehölze, Gräben, Röhrichte, Seggenriede und Sumpfwälder reich gegliedert ist. Hier handelt es sich um eine typische Niederungslandschaft der Altmark mit einer vielfältigen Ausstattung besonders geschützter Biotope.

7. Der „Forst Vier“ bei Diesdorf
Östlich der Ortschaften Waddekath und Haselhorst liegt als größeres Waldgebiet der „Forst Vier“, dessen südlicher Teil als „Eichengrund“ mit wertvollem Traubeneichen-Rotbuchenwald bestockt ist. Ansonsten überwiegen Nadel- und Nadelmischwälder.
- (2) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird bestimmt durch:
 1. ausgedehnte Waldflächen, die auf trockenen Standorten überwiegend aus Kiefern, teilweise aus Birken und Eichen gebildet werden und von Besenheide-Silbergrasfluren auf den Freiflächen begleitet werden. Auf frischen bzw. nassen Standorten wird der Wald durch Laubgehölze der Niederungen und Auen gebildet. Diese weisen einen hohen Altholzanteil auf.
 2. Grund- und kuppige Endmoränen, Großfindlingsablagerungen und Dünenbildungen als eiszeitliche und nacheiszeitliche Ablagerungen;
 3. großräumige Grünlandgebiete in den Schmelzwassertallagen, überwiegend auf Niedermoorböden, die durch zahlreiche Feldgehölze, Bruchwälder und alte Einzelgehölze landschaftlich teilweise noch reich strukturiert sind;
 4. Quellbereiche und Fließgewässer von Dumme, Becke sowie Molmker Bach, einschließlich der gewässerbegleitenden Vegetation;
 5. historisch vorhandene Wölbäcker unter Wald;
 6. eine Vielzahl kleiner Stillgewässer, hauptsächlich innerhalb von Waldgebieten;
 7. eine überwiegend reich strukturierte Offenlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Einzelbäumen und Säumen;
 8. für die Landschaft typische siedlungsfreie Räume außerhalb der konzentriert bebauten kleinen Ortschaften; in die freie Landschaft sind gebietsmäßig einige einzelstehende ehemalige Wasser- und Windmühlen sowie Forsthäuser eingestreut;
 9. einen wertvollen alten Gehölzbestand entlang von Straßen;
 10. kulturhistorisch wertvolle Bereiche, wie den Gutsark in Osterwohle und Tylsen, den Land-Graben im „Bierstedter/ Mehmkker Holz“ sowie den Gutsark Deutschhorst;
 11. und Grünlandflächen als Standort seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und als Lebensraum niederungstypischer Tierarten z.B. Wiesenbrütern.
- (3) Die besonderen Schutzzwecke der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet sind in der Sicherung, der Erhaltung, der Wiederherstellung sowie der Pflege und Entwicklung eines für die Altmark typischen und bedeutenden, strukturreichen Landschaftsteiles mit seiner Vielzahl von Wald-, Grünland-, Ackerland-, Feuchtgebiets- und Trockenstandorten zu sehen.

Dazu gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Waldes und seine nach standörtlichen Gegebenheiten schrittweise Umwandlung in einen naturnahen Wald entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Verwendung standortgemäßer Baum- und Straucharten und unter Förderung der natürlichen Vegetation sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Waldränder und Waldsäume als abgestufter Übergang zur freien Landschaft mit Lebensmöglichkeiten für gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
 2. die Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen, durch eine möglichst extensive Form der Nutzung sowie Rückführung von Ackerland in Grünland auf typischen Grünlandstandorten;
 3. die Erhaltung und möglichst naturnahe Wiederherstellung der Quellbereiche, Fließgewässer und Kleingewässer einschließlich der gewässerbegleitenden Grünlandvegetation, um die Funktion der Gewässer als wesentliche Leitlinie des Biotopverbundes zu gewährleisten;
 4. die Erhaltung sowie Pflege und Entwicklung wertvoller Gehölzstrukturen in der freien Landschaft, insbesondere des Altholzanteils und der Hecken umzusetzen;
 5. die Erhaltung und Förderung der Vegetation der Trockenstandorte, insbesondere der Besenheide- und Magerrasengesellschaften sowie der Flechtenkiefernwälder;
 6. die Erhaltung und Förderung der Eigenart, Schönheit und Ruhe des gesamten Gebietes für eine naturnahe Erholung;
 7. die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt der Flora und Fauna, insbesondere von bestandsgefährdeten und für die Region typischen Tier- und Pflanzenarten;
 8. die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für eine Vielzahl von Naturdenkmälern und nach § 37 NatSchG LSA besonders geschützten Biotopen;
 9. die Freihaltung des Gebietes von Behausung und die verbesserte landschaftliche Einbindung der Ortsränder, Gartenanlagen und sonstigen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebäude sowie aller Verkehrswege;
 10. die Erhaltung und Pflege historisch wertvoller Siedlungselemente wie z.B. (Streuobstwiesen, Kopfsteinpflasterstraßen, Wölbäcker, Hünengräber);
 11. die Vermeidung von umweltbelastenden und das Landschaftsbild nachhaltig störenden Industrie- und Gewerbeflächen im Landschaftsschutzgebiet;
 12. die Erhaltung einer überwiegend reich strukturierten Offenlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Einzelbäumen und Säumen;
 13. und die Erhaltung und Wiederherstellung von Wegrainen, Ruderalflächen und sonstigen ungenutzten Flächen als wichtige Rückzuggebiete und Leitstrukturen für Tier- und Pflanzenarten der Feldflur.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist ein wichtiger Bestandteil für ein vielfältig strukturiertes Biotopverbundsystem zwischen dem FFH-Gebiet (DE 3132301) „Landgraben-Dumme-Niederung“ und dem Naturschutzgebiet (NSG 0195M) „Ohreue“.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 32 Abs. 2 NatSchG LSA alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
Das sind alle Handlungen, die
 1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen,

2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beeinträchtigen,
 3. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes beeinträchtigen oder
 4. der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die Erholung nicht ausreichend Rechnung tragen.
- (2) Insbesondere ist zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Landschaftsschutzgebiet untersagt:
1. Gewässer und Feuchtflächen (z.B. Quellen, Altwasser, Moore, Tümpel, Weiher, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe), Bäche oder Gräben einschließlich der an sie gebundenen Vegetation erheblich zu schädigen oder zu beseitigen oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
 2. besonders geschützte Lebens- und Zufluchtstätten von Pflanzen und Tieren, wie Heiden, Magerrasen, Trockenrasen, sowie Findlinge zu beseitigen oder zu verändern bzw. Feldraine beseitigt und Eingriffe in deren Struktur durchführt;
 3. die Beweidung von Wald, Gehölzen, Gebüsch oder Röhricht, sofern dies nicht dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung dient;
 4. die Bodengestalt durch Abtragungen oder Auffüllungen zu verändern;
 5. die Ruhe und den Naturgenuss durch Lärm zu stören, ausgenommen sind der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten und andere Freistellungen gemäß § 6 dieser Verordnung;
 6. Windkraftanlagen zu errichten;
 7. beim Anbau von Flurgehölzen andere als einheimische landschaftstypische Baum- und Straucharten zu verwenden;
 8. oder bisher ungenutzte Flächen zu beseitigen.

§ 5 Zustimmungsvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht gemäß § 6 dieser Verordnung freigestellt sind:
 1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis bedarf, dazu zählen u.a. Werbeanlagen, Zäune und Einfriedungen (mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäune), ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, militärische Anlagen, offene Schutzhütten, Toiletten, Spiel-, Grill- und Badeplätze, Tafeln, Inschriften und dergleichen, sofern letztere nicht auf Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen, sowie die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung vorhandener Anlagen;
 2. die Errichtung und Erweiterung von Straßen und befestigten Wegen, Plätzen und sonstiger Verkehrseinrichtungen, einschließlich deren Verbreiterung und Erstversiegelung;
 3. alle Maßnahmen zur Erkundung und zum Ausbau von Lagerstätten zwecks Förderung von Bodenschätzen (ausgenommen der Abbau von Kiesen und Sanden im Kiessandtagebau „Haidberg-Leezte“ im genehmigten Umfang, Rahmenbetriebsplanzulassung AZ 342166/05-1951/92 vom 05. März 2001);
 4. Modellflugzeuge, ferngesteuerte Geräte oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen oder mit ihnen zu starten;
 5. die Neuanlage von Gewässern oder deren Erweiterung;
 6. die Änderung der Nutzungsart im Grenzstreifen zwischen ehemaligen Kolonnenweg und der Landesgrenze, insbesondere die Neuaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung;
 7. die Umwandlung von Grünland in Acker oder Wald;
 8. Flurgehölze aller Art, Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsch, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen oder naturnahe Waldränder und Waldsäume zu beseitigen, zu verändern oder zu beschädigen, ausgenommen ist die sachgerechte Pflege von Gehölzen; sowie die Anlage von Kahlschlägen wenn die Flächengröße der zusammenhängenden Waldfläche kleiner als 5 ha ist.

§ 6 Freistellungen

Keiner Einschränkung auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. alle Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie alle Aufgaben der Fachbehörden für Naturschutz im Sinne des § 63 NatSchG LSA;
2. die bisherige zulässige Grundstücksnutzung, sowie eine Nutzung auf deren Ausübung bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, soweit dies durch den Anspruchsteller glaubhaft nachgewiesen werden kann;
3. die gemäß § 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchG) landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Nutzung auf den bisher dafür genutzten Flächen, einschließlich der Pflege und Unterhaltung der dazu gehörigen Anlagen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen und Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, die das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der öffentlichen Verkehrswege und der unbefestigten Wege in der vorhandenen Breite, unter Verwendung gebietsstypischer Materialien für unbefestigte Wege;
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Kommunikation und Nachrichtenübermittlung nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
7. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung der vorhandenen Gräben und Gewässer in der Zeit vom 01.07. bis 31.03. nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Verordnung. Sind Maßnahmen im Zuge der Gefahrenabwehr notwendig, so sind diese auch außerhalb des o.g. Zeitraumes zulässig und -soweit möglich- der unteren Naturschutzbehörde unmittelbar vor der Ausführung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde ist in jedem Fall unverzüglich nach Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahmen zu unterrichten;
8. die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen;
9. der ordnungsgemäße Abbau von Kiesen und Sanden im Kiessandtagebau „Haidberg - Leezte“ im genehmigten Umfang (Rahmenbetriebsplanzulassung AZ: 34215-5105-

1951/92 vom 05. März 2001);

10. Straßenneubauten und -ausbauten mit überregionaler Bedeutung d.h. die vorgesehene Nordverlängerung der A39 und die Verbindung von der A14 zur A39 in den planfestzustellenden Trassen und entsprechend der Festsetzungen der Planfeststellungsbeschlüsse.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind gemäß § 57 Abs.1 NatSchG LSA verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden. Insbesondere sind dies:
1. die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder gemäß § 43 NatSchG LSA, sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln die auf die Schutzziele hinweisen;
 2. Untersuchungen, Kontrollen und Vorbereitungen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (2) Die Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen gemäß Abs.1 nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen.
- (3) Sind Natur oder Landschaft im Landschaftsschutzgebiet rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, so kann die Naturschutzbehörde gemäß § 29 Abs. 2 NatSchG LSA die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke haben gemäß § 57 Abs. 1 NatSchG LSA diese Maßnahmen zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Verfahren für die Zustimmung oder Befreiung

- (1) Die Erteilung einer Zustimmung gemäß § 5 oder einer Befreiung gemäß § 8 dieser Verordnung ist beim Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage des Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen nicht erforderlich oder der örtliche Bezug der beantragten Zustimmung oder der Befreiung auch ohne Lageplan zweifelsfrei zu erkennen und klar abgrenzbar ist.
- (2) Die Zustimmung oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Zustimmungen oder Befreiungen können gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.1999 (GVBL. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (GVBL. LSA S.130), mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 65 Abs.1 Nr. 4 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten und den in § 5 dieser Verordnung aufgeführten Zustimmungsvorhalten zuwiderhandelt.
- (2) Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr.1 dieser Verordnung Gewässer und Feuchtflächen (z.B. Quellen, Altwasser, Moore, Tümpel, Weiher, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe), Bäche oder Gräben einschließlich der an sie gebundene Vegetation erheblich schädigt oder beseitigt oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigt;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung besonders geschützte Lebens- und Zufluchtstätten von Pflanzen und Tiere, wie Heiden, Magerrasen, Trockenrasen sowie Findlinge beseitigt oder verändert bzw. Feldraine beseitigt und Eingriffe in deren Struktur durchführt;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieser Verordnung Wald, Gehölze, Gebüsche oder Röhricht von Haustieren beweidet lässt, sofern dies nicht dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung dient;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 dieser Verordnung die Bodengestalt durch Abtragung oder Auffüllung verändert;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung die Ruhe und den Naturgenuss durch Lärm stört, ausgenommen sind der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 dieser Verordnung Windkraftanlagen errichtet;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 dieser Verordnung beim Anbau von Flurgehölzen andere als einheimische landschaftstypische Baum- und Straucharten verwendet;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr.8 dieser Verordnung bisher ungenutzte Flächen beseitigt;
 9. entgegen § 5 Abs.1 Nr.1 dieser Verordnung ohne die erforderliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf, dazu zählen u.a. Werbeanlagen, Zäune und Einfriedungen, (mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäune), ortsfeste ober- und unterirdische Leitungen, militärische Anlagen, offene Schutzhütten, öffentliche Toiletten, öffentliche Spiel-, Grill- und Badeplätze, Tafeln, Inschriften und dergleichen, sofern letztere nicht auf Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen, sowie die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung vorhandener Anlagen;
 10. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Straßen und befestigte Wege, Plätze und sonstige Verkehrsrichtungen erweitert, einschließlich deren Erstversiegelung vornimmt;

11. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 3 dieser Verordnung ohne die erforderliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Erkundung und zum Ausbau von Lagerstätten zwecks Förderung von Bodenschätzen durchführt (ausgenommen der Abbau von Kiesen und Sanden im Kiessandtagebau „Haidberg-Letzte“ im genehmigten Umfang, Rahmenbetriebsplanzulassung AZ 342166/05-1951/92 vom 05. März 2001);
12. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 4 dieser Verordnung ohne die erforderliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Modellflugzeuge, ferngesteuerte Geräte oder andere Luftfahrzeuge fliegen lässt oder startet;
13. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 5 dieser Verordnung ohne die erforderliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Gewässer neu anlegt oder erweitert;
14. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 6 dieser Verordnung ohne die erforderliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Nutzungsänderungen im Grenzstreifen zwischen dem ehemaligen Kolonnenweg und der Landesgrenze durchführt, insbesondere die Neuaufnahme landwirtschaftlicher Nutzung;
15. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 7 dieser Verordnung ohne die erforderliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Grünland in Acker oder Wald umwandelt;
16. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Flurgehölze aller Art, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Waldränder, verändert oder beschädigt, ausgenommen ist die sachgerechte Pflege von Gehölzen;
17. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 9 dieser Verordnung ohne die erforderliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Kahlschläge anlegt, wenn die Flächengröße der zusammenhängenden Waldfläche kleiner als 5 ha ist.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 Nr.1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Aufhebung von Rechtsvorschriften und Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Beschluss über die Unterschutzstellung des Landschaftsteils „Salzwedel - Diesdorf“ als Landschaftsschutzgebiet, Rat des Bezirkes Magdeburg, Beschluss-Nummer 95-14(VI)75 vom 15. 01. 1975
2. Landschaftspflegeplan zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Landschaftsschutzgebietes „Salzwedel - Diesdorf“, Rat des Bezirkes Magdeburg Reg.-Nr.: 21/83 vom 15.01.1975

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt (Amtsblatt) des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel in Kraft.

Salzwedel, den 21. April 2005

Ostermann Siegel
Landrat

Anlagen:

Auflistung der Karten zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Salzwedel-Diesdorf“:

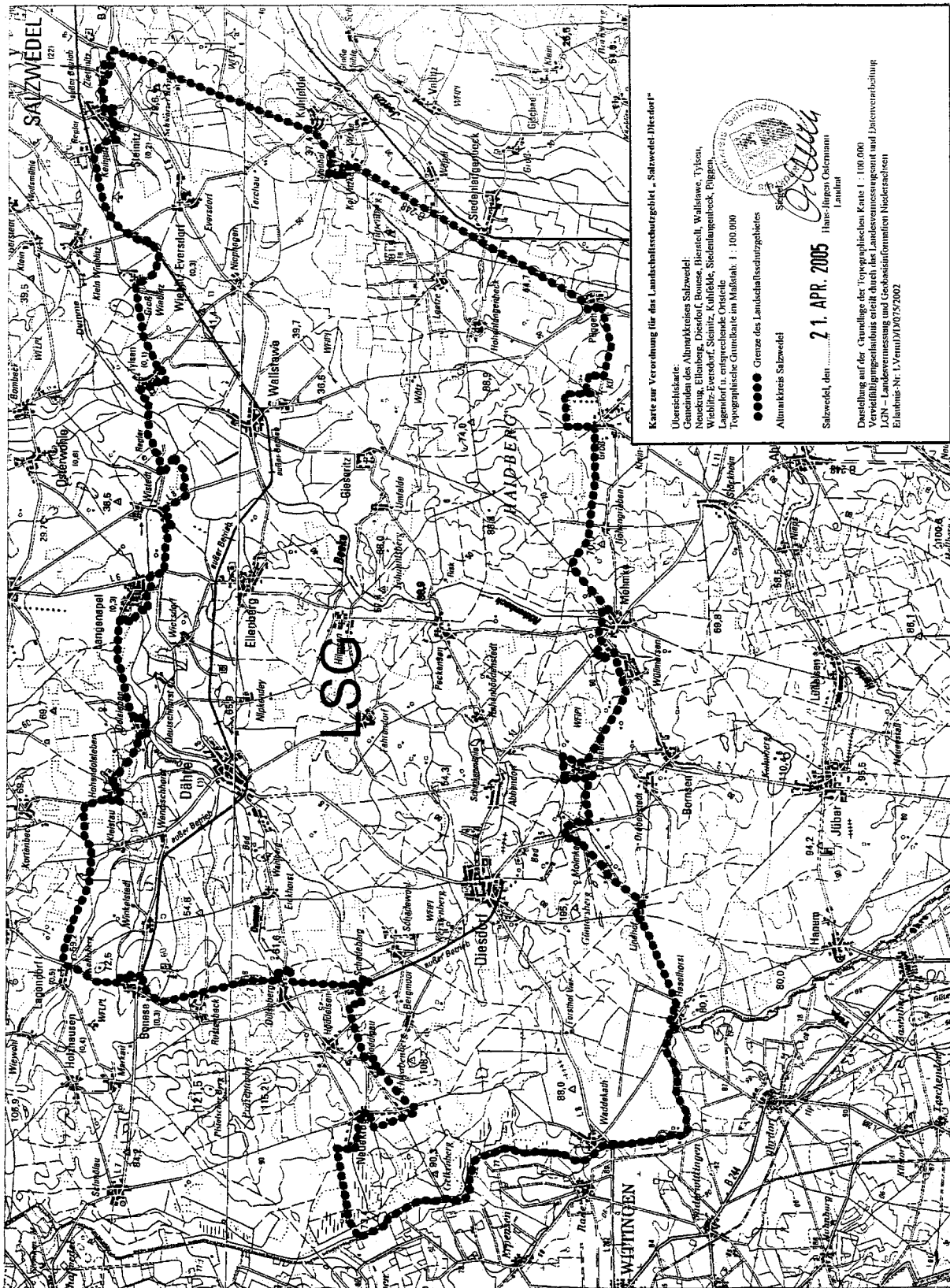
Topographischer Kartenauszug im Maßstab 1 : 100.000

Karte1: Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiet 1 : 100.000

Topographischer Kartenauszug im Maßstab 1 : 10.000

1. Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf

- Karte 2.1: Flecken Diesdorf; Ortsteile Diesdorf, Abbendorf
Karte 2.2: Flecken Diesdorf; Ortsteil Dülseberg
Karte 2.3: Flecken Diesdorf; Ortsteile Peckensen, Hohenbödenstedt
Karte 2.4: Flecken Diesdorf; Ortsteile Schadeberg, Schadewohl, Bergmoor
Karte 2.5: Flecken Diesdorf; Ortsteile Molmke, Dankensen
Karte 2.6: Flecken Diesdorf; Ortsteil Waddekath
Karte 2.7: Flecken Diesdorf; Ortsteile Haselhorst, Lindhof
Karte 3.1: Gemeinde Dähre; Ortsteile Dähre, Eickhorst
Karte 3.2: Gemeinde Dähre; Ortsteile Siedendolsleben, Hohendolsleben, Kleinstau, Wendischhorst
Karte 3.3: Gemeinde Dähre; Ortsteil Fahrendorf
Karte 4.1: Gemeinde Neuekrug; Ortsteile Neuekrug, Reddigau
Karte 5.1: Gemeinde Ellenberg; Ortsteile Wiersdorf, Nipkendey, Deutschhorst
Karte 5.2: Gemeinde Ellenberg; Ortsteil Ellenberg
Karte 5.3: Gemeinde Ellenberg; Ortsteil Hilmsen
Karte 6.1: Gemeinde Mehmke; Ortsteile Mehmke, Willmersen
Karte 7.1: Gemeinde Langenapel; Ortsteil Langenapel
Karte 8.1: Gemeinde Gieseritz; Ortsteile Gieseritz, Umfelde
Karte 9.1: Gemeinde Bonese; Ortsteile Bonese, Winkelstedt
Karte 18.1: Gemeinde Bierstedt; Ortsteil Groß Bierstedt
2. Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land
- Karte 10.1: Gemeinde Wallstawe; Ortsteil Wallstawe
Karte 11.1: Gemeinde Siedenlangenbeck; Ortsteile Hohenlangenbeck, Leetze, Wötz
Karte 12.1: Gemeinde Tylsen; Ortsteile Tylsen, Niephagen
Karte 13.1: Gemeinde Wieblitz/Eversdorf; Ortsteil Eversdorf
Karte 14.1: Gemeinde Steinitz; Ortsteile Kemnitz, Ziethnitz, Ziethnitz (Schwarzer Berg)
Karte 15.1: Gemeinde Osterwohle; Ortsteil Wistedt
Karte 16.1: Gemeinde Kuhfelde; Ortsteile Kuhfelde, Vitzke
Karte 17.1: Gemeinde Püggen; Ortsteil Püggen



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Mai 2005, Nr. 5

Altmarkkreis Salzwedel

Die Mechbrigade Oirschot der niederländischen Streitkräfte führt im Zeitraum vom 02.06.2005 bis zum 17.06.2005 eine Übung durch.

Der Übungsraum umfasst den gesamten Altmarkkreis Salzwedel sowie Teile der angrenzenden Landkreise Lüchow-Dannenberg, Stendal, Ohrekreis, Helmstedt, Wolfsburg, Gifhorn, Prignitz, Uelzen, Magdeburg und Jerichower Land.

An der Übung sind beteiligt: 100 Soldaten, 61 Radfahrzeuge, 0 Kettenfahrzeuge, 0 Hubschrauber, 0 Flugzeuge.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Weitere Auskünfte können die betroffenen Verwaltungsgemeinschaften und das Ordnungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (Tel. 0 39 01/84 04 34) erteilen.

Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Übung geltend zu machen. Antragsformulare hierfür sind bei den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten erhältlich.

Salzwedel, 10.05.2005

Ostermann
Landrat

Stadt Gardelegen

Anlage

zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Gardelegen

Gebührentarif - ausschließlich der Leistungen durch die Bestattungsunternehmen u. a. privatrechtlichen Leistungen

1. Trauerhallenbenutzung

- pro Erdbestattung	92,52 €
- pro Urnenbestattung	92,52 €

2. Beisetzungen

- pro Erdbestattung	490,74 €
- pro Urnenbestattung	140,21 €

3. Heckenpflege

- Wahlgräber	
. 1-stellig	pro Jahr 9,06 €
. 2-stellig	pro Jahr 13,86 €
. 3-stellig	pro Jahr 18,12 €
. 4-stellig	pro Jahr 21,11 €
. 5-stellig	pro Jahr 24,10 €
- Urnengräber	
. 2-stellig	pro Jahr 7,79 €
. 4-stellig	pro Jahr 9,60 €

4. Friedhofsunterhaltung Erdbestattungsstellen

- Reihengrab	pro Jahr 9,35 €
- Kindergrab	pro Jahr 7,01 €
- Wahlgräber	
. 1-stellig	pro Jahr 14,03 €
. 2-stellig	pro Jahr 21,51 €
. 3-stellig	pro Jahr 28,05 €
. 4-stellig	pro Jahr 32,73 €
. 5-stellig	pro Jahr 37,40 €
- Urnenstellen	
. 2-stellig	pro Jahr 12,16 €
. 4-stellig	pro Jahr 14,96 €
- Gemeinschaftsanlage	pro Jahr 4,68 €

5. Grabstellennutzung

- Reihengrab	25 Jahre 253,80 €
- Kindergrab	25 Jahre 190,35 €
- Wahlgräber	
. 1-stellig	25 Jahre 380,70 €
. 2-stellig	25 Jahre 583,74 €
. 3-stellig	25 Jahre 761,40 €
. 4-stellig	25 Jahre 888,30 €
. 5-stellig	25 Jahre 1.015,20 €
- Urnenstellen	
. 2-stellig	15 Jahre 248,72 €
. 4-stellig	15 Jahre 304,56 €
- Gemeinschaftsanlage	15 Jahre 438,09 €
- Erdbestattungsstelle	15 Jahre 204,97 €

6. Grabstellennachkauf

- Reihengrab	pro Jahr 11,02 €
- Kindergrab	pro Jahr 8,26 €
- Wahlgräber	
. 1-stellig	pro Jahr 16,53 €
. 2-stellig	pro Jahr 25,33 €
. 3-stellig	pro Jahr 33,05 €
. 4-stellig	pro Jahr 38,56 €
. 5-stellig	pro Jahr 44,07 €
- Urnenstellen	

. 2-stellig	pro Jahr 18,03 €
. 4-stellig	pro Jahr 22,09 €

7. Genehmigungsgebühren

- Aufstellung pro Grabmal	26,56 €
- Aufstellung pro Grabplatte	17,51 €
- Aufstellung pro Grabeinfassung	26,56 €

8. Ausbettung/Umbettungen

Ausbettungen und Umbettungen dürfen gemäß § 11 der Friedhofssatzung nur von dafür zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden. Diese sind gesondert zu vergüten. Für den Verwaltungsaufwand der Genehmigung ist eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR zu entrichten.

9. Ausbettung und Wiederbestattung auf dem städtischen Friedhof (auch im Fall der Obduktion)

Diese Leistungen dürfen ebenfalls gemäß § 11 der Friedhofssatzung nur von dafür zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden. Für den Verwaltungsaufwand ist eine Gebühr in Höhe von 80,00 EUR zu zahlen.

10. Einebnen von Grabstätten auf Antrag der Angehörigen oder auf Grund des § 25 der Friedhofssatzung

a) Doppelstelle	120,00 €
b) Einzelstelle	90,00 €

11. Neuanlage Beerdigungshügel

- Abräumen und Anlegen eines Grabhügels für eine Wahlgrabstelle oder ein Reihengrab	
a) Beräumen des Grabschmucks vom Beerdigungshügel	10 Min 4,21 €
b) Erdhügel abräumen und Grabstelle befestigen	60 Min 25,26 €
c) alte Binderei und Erde abtransportieren	20 Min 8,42 €
d) Blumenerde und Lehm für den neuen Hügel	27,01 €
e) Arbeitszeit Kasten anlegen, Erde einfüllen, Lehmkante anlegen und alles bewässern	45 Min 18,94 €
f) Sedumpflanzen	50 St. á 0,10 € 5,00 €
g) Arbeitszeit Sedum einpflanzen und bewässern	15 Min 6,31 €
	netto 95,15 €
	16 % MwSt. 15,22 €
	Brutto 110,37 €

12. Neuanlage Beerdigungshügel

- Abräumen und Anlegen eines Grabhügels für ein Kindergrab	
a) Grabschmuck und Erde beräumen und Grabstelle befestigen	30 Min 12,62 €
b) alte Binderei und Erde abtransportieren	10 Min 4,21 €
c) Arbeitszeit neuen Hügel anlegen, Erde einfüllen, Lehmkante anlegen und bewässern	15 Min 6,31 €
d) Blumenerde und Lehm zum Auffüllen	14,69 €
e) Sedumpflanzen	30 St. á 0,10 € 3,00 €
f) Arbeitszeit Sedum einpflanzen und bewässern	10 Min 4,21 €
	Netto 45,04 €
	16 % MwSt. 7,21 €
	52,25 €

Stadt Klötze

Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klötze

Für die vom Stadtrat der Stadt Klötze am 11.03.2004 (Beschluss- Nr. 318-(III) 2004) beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemarkung Klötze gilt die Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt (AZ 204-21101-3.Ä/SAW/059) mit Datum vom 01.03.2005 als erteilt, da die Genehmigungsfiktion eingetreten ist.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht ab diesem Tag im Rathaus, Schulplatz 1,38486 Klötze, während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

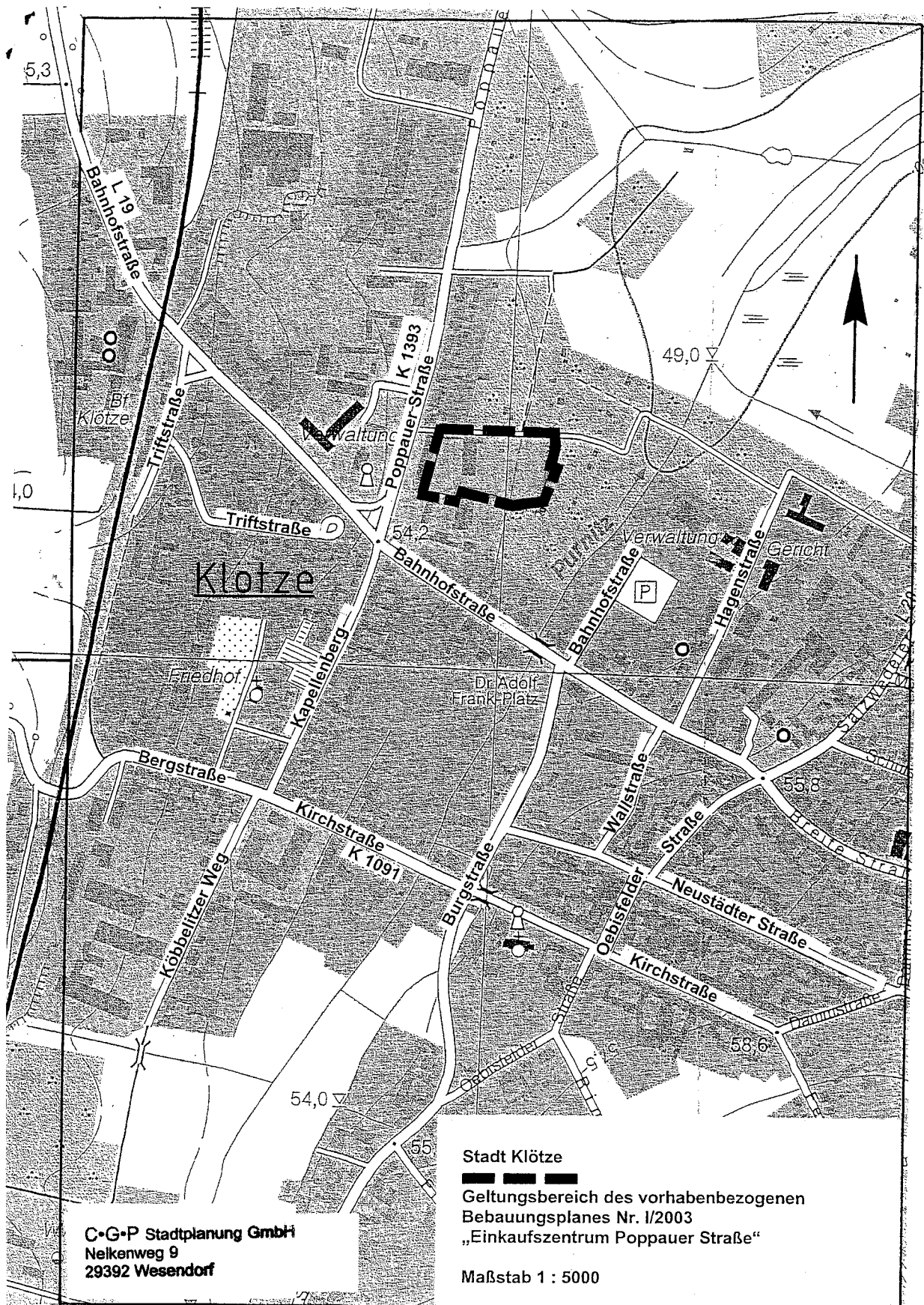
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Klötze geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Klötze geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Klötze, 02.05.2005

Ulrich Koppe
Bürgermeister

Stadt Klötze

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabens bezogenen Bebauungsplanes Nr. I/2003 „Einkaufszentrum Poppauer Straße“ der Stadt Klötze



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Mai 2005, Nr. 5

Der Stadtrat der Stadt Klötze hat in seiner Sitzung am 17.03.2005 dem geänderten Entwurf des o. a. Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut in der Zeit

vom 26.05.2005 bis 09.06.2005

während der Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft Klötze im Bauamt, Schulplatz 1, 38486 Klötze zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll für den o. a. Bebauungsplan nicht durchgeführt werden. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB können Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der dieser Bekanntmachung anliegenden Planübersicht ersichtlich.

Klötze, 03.05.2005

Koppe

Bürgermeister

Siegel

Stadt Salzwedel

Entgeltregelungen für die Bäder der Hansestadt Salzwedel

Tarifleistung	Entgelt
Hallenbad gültig ab 01.09.2005	
Sauna Erwachsene	6,60 €
Spätarif ab 19.30 h	5,50 €
Sauna Jugendliche	4,00 €
(2,5 Std. einschl. Schwimmen)	
Halle Erwachsene 2 h	2,50 €
Halle Erwachsene 1 h	2,00 €
Spätarif ab 19.30 h	2,00 €
Erwachsene ermäßigt ¹	2,00 €
Halle Jugendliche 2 h	1,50 €
Halle Jugendliche 1 h	1,00 €
Jugendliche ermäßigt ¹	1,00 €
Familienkarte	6,50 €
Duschen	1,00 €
Massage	8,00 €
Fußreflex/Migräne	9,00 €
Solarium	2,60 €
Objektmiete	
1 Bahn pro Std. (25 m)	20,00 €
NSB pro Std.	30,00 €
ganze Halle pro Std.	90,00 €
Freibad gültig ab 01.05.2005	
Erwachsene	3,00 €
Erwachsene ermäßigt ¹	2,00 €
Jugendliche	2,00 €
Jugendliche ermäßigt ¹	1,00 €
Jugendlichen Gruppenkarte für 6 Jugendliche	7,50 €
Spätarif ab 18.00 h	2,00 €
Familienkarte	7,50 €
Kurse gültig ab 01.09.2005	
Schwimmschule Kinder	65,00 €
Schwimmschule Erwachsene	90,00 €
Rückenschwimmen	50,00 €
Schwangerenschwimmen	55,00 €
Babyschwimmen	55,00 €
Kleinkinderschwimmen	55,00 €
Aquafitness	60,00 €
Geburtstagskinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben am Tage des Geburtstages freien Eintritt in Schwimmhalle oder Freibad	
Geldwertkarten gültig ab 01.09.2005	
Sommerkarte (gültig ab 01.05.05, jeweils 1.5. bis 31.8.)	200,00 €
Wertkarte 50 € (16 % Rabatt)	42,00 €
Wertkarte 100 € (20 % Rabatt)	80,00 €
Wertkarte 150 € (26 % Rabatt)	110,00 €

¹ ab einem Grad der Behinderung von 50 %

Erläuterungen:

Familienkarte berechtigt zum Eintritt von 5 Personen, maximal jedoch 2 Personen über 18 Jahre. Jugendlichengruppenkarte kann von 6 noch nicht 18 Jahre alten Jugendlichen genutzt werden. Bisherige Wertkarten behalten ihre Gültigkeit. Die genannten Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Gemeinde Badel

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Badel vom 15.09.1994

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Badel in seiner Sitzung am 07.04.2005 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Entschädigung für ehrenamtliche Gemeinde- und Ortsteilbrandmeister wird wie folgt geändert:

- (1) Ehrenamtliche Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren, Jugendfeuerwehrwarte sowie Löschgruppenführer der Gemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.
- | | |
|--|---------|
| a) Wehrleiter der FF Badel | 35,00 € |
| b) Stellvertretender Wehrleiter FF Badel | 25,00 € |
| c) Löschgruppenführer Thüritz | 25,00 € |
| d) Jugendfeuerwehrwart | 25,00 € |

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Badel, den 14.04.2005

gez. Schulz, Bürgermeisterin - Siegel

Gemeinde Badel

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Badel für Gewässer 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung und den § 104 Abs. 3 Nr. 1 und § 106 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2003, hat der Gemeinderat Badel in seiner Sitzung am 07.04.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Badel für öffentliche Gewässer 2. Ordnung wird wie folgt geändert:

Gemäß § 5 - Höhe der Gebühren, Entstehung - beträgt der umzulegende Beitrag für das Jahr 2005 7,20 Euro pro Hektar für den Unterhaltungsverband Jeetze bzw. 6,50 Euro pro Hektar für den Unterhaltungsverband Milde/Biese.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Badel, den 14.04.2005

gez. Schulz, Bürgermeisterin - Siegel

Gemeinde Bonese

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Bonese für öffentliche Gewässer 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 104 Abs. 3 Nr. 1 und § 106 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG - LSA) für die Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung vom 31.08.1993 und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996, in den zurzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bonese in seiner Sitzung am 12.04.2005 folgende Satzung:

§ 1

Anlage 1 zur Satzung - erhält folgende Fassung:

Anlage 1

zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Bonese für öffentliche Gewässer 2. Ordnung

Gemäß § 5 - Höhe des Beitrages, Entstehung -

beträgt der umzulegende Beitrag ab 2005 = 7,20 EUR pro Hektar.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bonese, den 12.04.2005

Schulze

Bürgermeisterin

Siegel

Gemeinde Borsnen

Haushaltssatzung der Gemeinde Borsnen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsnen in seiner Sitzung am 07.03.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 276.500,00 EUR
in der Ausgabe auf 276.500,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 145.000,00 EUR
in der Ausgabe auf 145.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

Borsnen, d. 07.03.2005

gez. Munter
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Borsnen für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung erhält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 19.05.2005 bis 03.06.2005 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, Zimmer 21, öffentlich aus.

Borsnen, d. 11.04.2005

gez. Munter
Bürgermeisterin

Gemeinde Dähre

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Dähre für öffentliche Gewässer 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der zur Zeit gültigen Fassung, i.V.m. § 104 Abs. 3 Nr. 1 und § 106 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG - LSA) für die Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung vom 31.08.1993 und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996, in den zur Zeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dähre in seiner Sitzung am 21.03.2005 folgende Satzung:

§ 1

Anlage 1 zur Satzung - erhält folgende Fassung:

Anlage 1

zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Dähre für öffentliche Gewässer 2. Ordnung

Gemäß § 5 - Höhe des Beitrages, Entstehung -

beträgt der umzuliegende Beitrag ab 2005 = 7,20 EUR pro Hektar.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dähre, den 21.03.2005

Heuer
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Dannefeld

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dannefeld für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dannefeld in seiner Sitzung am 16.03.2005, unter der Beschluss-Nr. 19-06/2005, folgende Haushaltssatzung 2005 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 353.600,00 €
in der Ausgabe auf 353.600,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 123.700,00 €
in der Ausgabe auf 123.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

- für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuern

300 v. H.

Dannefeld, den 16.03.2005

gez. Kuhrs
Bürgermeister Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 18.5.2005 bis 27.5.2005 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmerei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten, und während der Dienstzeit der Gemeinde Dannefeld öffentlich aus.

Dannefeld, den 18. Mai 2005

gez. Kuhrs
Bürgermeister

Gemeinde Estedt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Estedt für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Estedt in seiner Sitzung am 11.04.2005, unter der Beschluss-Nr. 13/04/2005, folgende Haushaltssatzung 2005 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 505.000,00 €
in der Ausgabe auf 505.000,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 66.200,00 €
in der Ausgabe auf 66.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuern | 300 v. H. |

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Estedt, 11.04.2005

Krüger
Bürgermeister Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom **18.05.2005 bis 27.05.2005** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstr. 6, 30638 Gardelegen, Kämmererei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Estedt öffentlich aus.

Estedt, den 02.05.2005

Krüger
Bürgermeister

Gemeinde Gieseritz

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 4 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gieseritz in seiner Sitzung am 05.04.2005 folgende Änderung der Verwaltungskostensatzung.

§ 1

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung wird um den nachfolgenden Punkt 6.1. erweitert

- | | | |
|------|--|---------|
| 6.1. | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 10,00 € |
|------|--|---------|

§ 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gieseritz, d. 05.04.2005

Möller
Bürgermeister Siegel

Gemeinde Gieseritz

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Gieseritz für öffentliche Gewässer 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der zur Zeit gültigen Fassung, i.V.m. § 104 Abs. 3 Nr. 1 und § 106 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG - LSA) für die Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung vom 31.08.1993 und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996, in den zur Zeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gieseritz in seiner Sitzung am 05.04.2005 folgende Satzung:

§ 1

Anlage 1 zur Satzung - erhält folgende Fassung:

Anlage 1

zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Gieseritz für öffentliche Gewässer 2. Ordnung

Gemäß § 5 - Höhe des Beitrages, Entstehung -

beträgt der umzulegende Beitrag ab 2005 = 7,20 EUR pro Hektar.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gieseritz, den 05.04.2005

Möller
Bürgermeister Siegel

Gemeinde Hottendorf

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hottendorf für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, GVBl. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hottendorf in seiner Sitzung am 21.03.2005, unter der Beschluss-Nr. 14/06/2005, folgende Haushaltssatzung 2005 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	214.200,00 €
in der Ausgabe auf	214.200,00 €

und

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	99.700,00 €
in der Ausgabe auf	99.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuern | 346 v. H. |

Hottendorf, den 21.03.2005

Odewald
Bürgermeister Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom **18.05.2005 bis 27.05.2005** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstr. 6, 39638 Gardelegen, Kämmererei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Hottendorf öffentlich aus.

Hottendorf, den 18.05.2005

Odewald
Bürgermeister

Gemeinde Jeetze

Haushaltssatzung der Gemeinde Jeetze für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 92 i.V.m. § 93 und § 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Jeetze in der Sitzung am 21.03.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	510.300 €
in der Ausgabe auf	510.300 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	119.500 €

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Mai 2005, Nr. 5

in der Ausgaben auf 119.500 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 100.000 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Jeetze, 22. März 2005

Krüger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeetze

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Jeetze für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit gem. § 94 Abs.3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen in der Zeit vom

19. Mai bis 31. Mai 2005

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe, in der Außenstelle Kalbe/Milde, Schulstraße 11, Kämmererei, Zimmer 15 während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Jeetze, den 02.05.2005

gez. Krüger
Bürgermeister

Gemeinde Jeggau

Ordnung

der Gemeinde Jeggau über die Benutzung und über das Entgelt für die Benutzung des Gemeindesaales in Jeggau

Aufgrund des § 2 und 4 Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Jeggau in seiner Sitzung am 08.02.2005 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Zweck der Rechtsnatur

- (1) Die Gemeinde Jeggau unterhält als öffentliche Einrichtung einen Gemeindesaal.
- (2) Der Gemeindesaal wird zur Ausstattung von Feierlichkeiten vorrangig Einwohnern der Gemeinde gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Vereine und andere Personen können zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (3) Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

§ 2

Entgeltpflichtiger, Entgeltspflicht und Fälligkeit

- (1) Der Antragsteller ist Benutzungsentgeltpflichtiger.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindesaales.
- (3) Das Entgelt ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung fällig und zahlbar.

§ 3

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung des Gemeindesaales ist ein Entgelt von 25,00 Euro pro Benutzung zu entrichten.
- (2) Das Entgelt beinhaltet nicht die Kosten für Energie und Wasser. Diese Kosten sind zusätzlich je nach Verbrauch zu bezahlen. Die Betriebskosten werden in Rechnung gestellt.
- (3) Der Entgeltpflichtige hat nach erfolgter Nutzung eine Endreinigung vorzunehmen. Eine Kaution wird dafür nicht erhoben.

§ 4

Eingebrachte Gegenstände

- (1) Der Entgeltpflichtige hat alle von ihm oder seinen Gästen eingebrachten Gegenstände aus den Räumlichkeiten zu entfernen.
- (2) Gegenstände, die nicht binnen drei Tagen nach der Benutzung abgeholt werden, kann die Gemeinde einbehalten bzw. auf Kosten des Entgeltpflichtigen entsorgen.
- (3) Die Gemeinde Jeggau haftet nicht für den unvollständigen Zustand oder Verlust von den eingebrachten Gegenständen.

§ 5

Haftung für Schäden

- (1) Die Entgeltpflichtigen haften für Schäden, die in oder an den überlassenen Räumlichkeiten

ten durch eigene Handlungen oder durch Unterlassungen oder durch Gäste schuldhaft verursacht wurden.

- (2) Die Gemeinde Jeggau haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Entgeltpflichtigen, den Gästen oder sonstigen Nutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 6

Personenbezeichnung

Alle genannten Personenbezeichnungen in der Satzung gelten in der männlichen als auch in der weiblichen Person.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01. 01. 2005 in Kraft.

Ausgefertigt: Jeggau, den 09. Februar 2005

Reinhardt
Bürgermeister Siegel

Gemeinde Jeggau

4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Jeggau

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, i.V.m. § 106 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186), in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jeggau am 12.4.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der auf den jeweiligen Grundsteuerpflichtigen nach dieser Satzung entfallende Umlagebeitrag bestimmt sich in voller Höhe nach dem an den Unterhaltungsverband jeweils zu zahlenden Beitrag. Der Beitragssatz beträgt für das

Jahr 2005 6,50 Euro/ha

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2005 in Kraft.

Ausgefertigt am: Jeggau, den 12. April 2005

gez. Reinhardt
Bürgermeister Siegel

Gemeinde Kakerbeck

Haushaltssatzung der Gemeinde Kakerbeck für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 92 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in seiner zuletzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Kakerbeck in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 910.800 EUR
in der Ausgabe auf 910.800 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 82.200 EUR
in der Ausgabe auf 82.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf wird auf 180.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 322 v.H.

Kakerbeck, den 17.03.2005

gez. Neugebauer
Bürgermeisterin

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kakerbeck für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit gem. § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen in der Zeit vom **19.05. - 01.06.2005** zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe, Schulstraße 11, in Kalbe (Milde), Kämmererei, Zimmer 15, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Kakerbeck den 02.05.2005

gez. Neugebauer
Bürgermeisterin

Gemeinde Klein Gartz

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Gartz für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 92 i. V. m. § 93 und 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Klein Gartz in der Sitzung am 16.03.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	88.500 €
in der Ausgabe auf	88.500 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	129.700 €
in der Ausgabe auf	129.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 60.000 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 240 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbesteuer 200 v.H.

Klein Gartz, den 17.03.2005

gez. Meyer, Bürgermeister - Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 (3) GO LSA in der Zeit vom **18. Mai bis 27. Mai 2005** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmererei, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Klein Gartz, den 03.05.2005 gez. Meyer, Bürgermeister

Gemeinde Köckte

4. Satzung

zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Köckte

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. § 106 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186), in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Köckte am 06.4.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der auf den jeweiligen Grundsteuerpflichtigen nach dieser Satzung entfallende Umlagebeitrag bestimmt sich in voller Höhe nach dem an den Unterhaltungsverband jeweils zu zahlenden Beitrag. Der Beitragssatz beträgt für das

Jahr 2005	6,50 Euro/ha
-----------	--------------

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2005 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Köckte, den 06. April 2005

gez. Deneke
Bürgermeisterin

Siegel

Gemeinde Lagendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Lagendorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lagendorf in der Sitzung am 10.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	412.600,00 EUR
in der Ausgabe auf	412.600,00 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	136.600,00 EUR
in der Ausgabe auf	136.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

Lagendorf, d. 10.03.2005

gez. Olms
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lagendorf für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung erhält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 19.05.2005 bis 03.06.2005 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, Zimmer 21, öffentlich aus.

Lagendorf, d. 11.04.2005

gez. Olms
Bürgermeister

Gemeinde Langenapel

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 4 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Langenapel in seiner Sitzung am 03.03.2005 folgende Änderung der Verwaltungskostensatzung.

§ 1

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung wird um den nachfolgenden Punkt 6.1. erweitert

- Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB 10,00 €

§ 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenapel, d. 03.03.2005

Wüstemann
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Letzlingen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des gemarkungsdeckenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Letzlingen

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 12.4.2005 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des gemarkungsdeckenden Flächennutzungsplanes und der Entwurf des Erläuterungsberichtes dazu liegen vom 23.5. bis 22.6.2005 im Gemeindebüro der Gemeinde Letzlingen, Jävenitzer Straße 2 und der VG Südliche Altmark, Bauamt, Letzlinger Landstraße 6, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemeinde Letzlingen

Montag von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr
Dienstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr

VG Südliche Altmark

Montag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemeinde Letzlingen, den 18.5.2005

gez. Lessing
Bürgermeisterin

Siegel

Gemeinde Liesten

2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Waldbades und seiner Einrichtungen der Gemeinde Liesten

Auf der Grundlage der §§ 1, 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat Liesten in seiner öffentlichen Sitzung am 02.05.2005 die vorliegende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Worte „und seiner Einrichtungen“ werden gestrichen.

Artikel 2

Im § 2 Nr. 1 wird der einzige Satz gestrichen.

Es wird neu eingefügt:

„Für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr, Studenten und Behinderte mit Schwerbehindertenausweis gelten die Gebühren für Kinder.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Liesten, den 03.05.2005 gez. Boesenhagen, Bürgermeister - Siegel

Gemeinde Mehmkke

Haushaltssatzung der Gemeinde Mehmkke für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 92 i.V. mit § 94 der GO LSA vom 05.10.1993, in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mehmkke in seiner Sitzung am 03.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 228.400,00 EUR
in der Ausgabe auf 228.400,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 560.500,00 EUR
in der Ausgabe auf 560.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 240 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

Mehmkke, d. 03.03.2005

gez. Dr. Schulz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mehmkke für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung erhält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 19.05. 2005 bis 03.06.2005 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, Zimmer 21, öffentlich aus.

Mehmkke, d. 11.04.2005

gez. Dr. Schulz
Bürgermeister

Gemeinde Neuendorf a. D.

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuendorf a. D. für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 92 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in seiner zuletzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Neuendorf a. D. in seiner Sitzung am 04.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 180.300 EUR
in der Ausgabe auf 180.300 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 164.000 EUR
in der Ausgabe auf 164.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf wird auf 35.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

Neuendorf a. D. den 04.03.2005

gez. Wiechmann
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuendorf a. D. für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit gem. § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen in der Zeit vom 19.05. - 01.06.2005 zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe, Schulstraße 11, in Kalbe (Milde), Kämmerei, Zimmer 15, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Neuendorf a. D., den 02.05.2005

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Mai 2005, Nr. 5

gez. Wiechmann
Bürgermeister

Gemeinde Osterwohle

Hauptsatzung der Gemeinde Osterwohle

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 (3) Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.02.2005 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Osterwohle beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Osterwohle“.
- (2) Das Gemeindegebiet besteht aus den Gemeindeteilen „Osterwohle“, „Bombeck“, „Groß Gerstedt“, „Klein Gerstedt“ und „Wistedt“.
- (3) Die Gemeindeteile führen ihre bisherige Bezeichnung.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Osterwohle“.

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat und Stellvertretung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem ehrenamtlichen Bürgermeister.
- (2) Vorsitzender des Gemeinderates ist der ehrenamtliche Bürgermeister.
- (3) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode ein Mitglied des Gemeinderates als Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Der Stellvertreter vertritt den ehrenamtlichen Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (4) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält und soweit der Bürgermeister nicht Kraft Gesetz oder Übertragung zuständig ist.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA wird für die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben als erheblich festgelegt:
 - a) bei überplanmäßigen Ausgaben ab 30 % des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 2.500,00 € im Einzelfall,
 - b) bei außerplanmäßigen Ausgaben 1.500,00 €.
- (3) Rechtsgeschäfte deren Vermögenswerte nachfolgende festgesetzte Wertgrenzen nicht übersteigen, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Gemeinderates, diese Rechtsgeschäfte werden dem ehrenamtlichen Bürgermeister zu eigener Entscheidung übertragen. Die Wertgrenzen werden festgesetzt gemäß
 - a) § 44 (3) Ziffer 7 GO LSA auf 1.500,00 €,
 - b) § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA auf 1.500,00 €,
 - c) § 44 (3) Ziffer 13 GO LSA auf 1.500,00 €, wenn es sich um Geschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - d) § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA auf 1.500,00 €.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 7

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderates auch öfter, eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Versammlung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Ei-

ne Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 9

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 (2) Satz 1 GO LSA in Betracht.

§ 10

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel veröffentlicht.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt, sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Osterwohle
- (3) Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Aushängefrist beträgt fünf Tage.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (5) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Karl-Marx-Straße 16, in 29410 Salzwedel, zu den Dienstzeiten, ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Der Hinweis zur Auslegung erfolgt unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen, bei Satzungen im Amtsblatt.
- (6) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Orten der Gemeinde Osterwohle:
 1. Osterwohle Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 11,
 2. Osterwohle Agrargenossenschaft e.G. Osterwohle, Dorfstraße 38, bei Grundstück Leopold, Dorfstraße 29
 3. Wistedt Grundstück Soltau, Dorfstraße 8
 4. Wistedt Feuerwehrgerätehaus, vor dem Grundstück Pustal, Dorfstraße 3
 5. Bombeck Feuerwehrgerätehaus, gegenüber dem Grundstück Wagner, Dorfstraße 10
 6. Klein Gerstedt Feuerwehrgerätehaus, gegenüber dem Grundstück Dorfstraße 9A
 7. Groß Gerstedt

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Osterwohle in der Fassung vom 09.04.1996 mit den Änderungen vom 22.10.1998 und 24.03.99 außer Kraft.

Osterwohle, den 04.05.2005

Bangemann, Bürgermeister - Siegel

Dienstsiegelabdruck der Gemeinde Osterwohle

Die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 7 (2) GO LSA erfolgte am 02.05.2005 unter dem Aktenzeichen 30.2.2.-1510.084.

gez. Bangemann

Bürgermeister

Gemeinde Rademin

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Rademin für Gewässer 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung und den § 104 Abs. 3 Nr. 1 und § 106 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2003, hat der Gemeinderat Rademin in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Rademin für öffentliche Gewässer 2. Ordnung wird wie folgt geändert:

Gemäß § 5 - Höhe der Gebühren, Entstehung - beträgt der umzuliegende Beitrag für das Jahr 2005 7,20 Euro pro Hektar für den Unterhaltungsverband Jeetze.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rademin, den 31.03.2005

gez. Schermer, Bürgermeister - Siegel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Mai 2005, Nr. 5

Gemeinde Rademin

Haushaltssatzung der Gemeinde Rademin für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 92 i. V. m. § 93 und 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Rademin in der Sitzung am 17.03.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	136.900 €
in der Ausgabe auf	136.900 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	30.600 €
in der Ausgabe auf	30.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 40.000 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbsteuer 300 v.H.

Rademin, den 18.03.2005 gez. Schermer, Bürgermeister - Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 (3) GO LSA in der Zeit vom **18. Mai bis 27. Mai 2005** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerlei, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Rademin, den 03.05.2005 gez. Schermer, Bürgermeister

Gemeinde Sachau

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sachau für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, GVBl. LSA S. 568, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sachau in seiner Sitzung am 05.04.2005, unter der Beschluss- Nr.16/5/IV/2005, folgende Haushaltssatzung 2005 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	101.500,00 €
in der Ausgabe auf	101.500,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	93.600,00 €
in der Ausgabe auf	93.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt.

- Grundsteuern**
 - für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- Gewerbsteuern** 320 v. H.

Sachau, den 05.04.2005

gez. Mewes
Bürgermeister Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 18.5.2005 bis 27.5.2005 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmerlei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten, und während der Dienstzeit der Gemeinde Sachau öffentlich aus.

Sachau, den 18. Mai 2005

gez. Mewes
Bürgermeister

Gemeinde Sichau

4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Sichau

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. § 106 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186), in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sichau am 10.3.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: Der auf den jeweiligen Grundsteuerpflichtigen nach dieser Satzung entfallende Umlagebeitrag bestimmt sich in voller Höhe nach dem an den Unterhaltungsverband jeweils zu zahlenden Beitrag. Der Beitragsatz beträgt für das

Jahr 2005 6,50 Euro/ha.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2005 in Kraft.

Ausgefertigt am: Sichau, den 10. März 2005

gez. Bierstedt Siegel
Bürgermeister

Gemeinde Tylsen

Haushaltssatzung der Gemeinde Tylsen für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 92 i. V. m. § 93 und 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Tylsen in der Sitzung am 17.02.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	87.700 €
in der Ausgabe auf	87.700 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	27.000 €
in der Ausgabe auf	27.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 20.000 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 235 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.
- Gewerbsteuer 300 v.H.

Tylsen, den 18.02.2005 gez. Blümel, Bürgermeisterin - Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 (3) GO LSA in der Zeit vom **18. Mai bis 27. Mai 2005** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Tylsen, den 03.05.2005 gez. Blümel, Bürgermeisterin

Gemeinde Vienau

Haushaltssatzung der Gemeinde Vienau für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 92 i.V.m. § 93 und § 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Vienau in der Sitzung am 17.03.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	312.400 €
in der Ausgabe auf	312.400 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	167.000 €
in der Ausgaben auf	167.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 100.000 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | | 320 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 300 v.H. |

Vienau, 18. März 2005

Borchmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vienau

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Vienau für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit gem. § 94 Abs.3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen in der Zeit vom

19. Mai bis 31. Mai 2005

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe, in der Außenstelle Kalbe/Milde, Schulstraße 11, Kämmerei, Zimmer 15 während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Vienau, den 29.04.2005

gez. Borchmann
Bürgermeister

Gemeinde Vissum

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Vissum

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 5, 8 sowie 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.04.2005 folgende Änderung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Vissum beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Für Schäden, die durch die Nutzung an den Einrichtungen, Anlagen und Gegenständen entstehen, haftet der Nutzer auf der Grundlage der Anlage 2 dieser Satzung mit einem entsprechenden Pauschalbetrag je Einrichtungsgegenstand.

Artikel 2

Die Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Vissum wird um die Anlage 2 ergänzt:

Anlage 2

Pauschalbeträge zur Wiederbeschaffung von Einrichtungsgegenständen im Schadensfall

Einrichtungsgegenstand	Pauschalbetrag für Wiederbeschaffung	Einrichtungsgegenstand	Pauschalbetrag für Wiederbeschaffung
Frühstücksteller	2,50	Kartoffellöffel	2,00
Unterteller	2,00	Gemüselöffel	2,00
Tasse	2,50	Suppenkelle	10,00
Teller tief	3,00	Saucenlöffel	5,00
Teller flach	3,00	Fleischgabel	3,00
Gemüseschüssel	5,00	Sektglas	2,00
Suppenterrine	8,00	Saftglas, groß	1,80
Kartoffelschüssel	5,00	Saftglas, klein	1,80
Großer Teller, 30 cm	5,00	Weißweinglas	2,00
Sauciere	8,00	Rotweinglas	2,00
Zuckerdose	4,00	Schnapsglas	1,50
Kaffeekanne	10,00	Likörglas	1,50
Sahnegießer	4,00	Kaffebecher	2,00
Bratenplatte, oval	6,00	Aschenbecher	2,50
Menümesser	1,00	Tisch	75,00
Menüöffel	1,00	Stuhl	75,00
Menügabel	1,00	Tischdecke	20,00
Kaffeelöffel	1,00		

Artikel 3

Die 4. Änderungssatzung zur Nutzungsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vissum, den 02.05.2005

gez. O. Ollendorf, Bürgermeister - Siegel

Gemeinde Vissum

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Vissum für Gewässer 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung und den § 104 Abs. 3 Nr. 1 und § 106 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2003, hat der Gemeinderat Vissum in seiner Sitzung am 28.04.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Vissum für öffentliche Gewässer 2. Ordnung wird wie folgt geändert:

Gemäß § 5 - Höhe der Gebühren, Entstehung - beträgt der umzulegende Beitrag für das Jahr 2005 7,20 Euro pro Hektar für den Unterhaltungsverband Jeetze.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vissum, den 02.05.2005

gez. O. Ollendorf, Bürgermeister - Siegel

Gemeinde Vissum

Haushaltssatzung der Gemeinde Vissum für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 92 i.V.m. § 93 und 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Vissum in der Sitzung am 17.02.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	159.100 €
in der Ausgabe auf	159.100 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	42.000 €
in der Ausgabe auf	42.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 40.000 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Mai 2005, Nr. 5

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 280 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

Vissum, den 15.03.2005 gez. Ollendorf, Bürgermeister - Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 (3) GO LSA in der Zeit vom **18. Mai bis 27. Mai 2005** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Vissum, den 03.05.2005 gez. Ollendorf, Bürgermeister

Gemeinde Wannefeld

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wannefeld für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wannefeld in seiner Sitzung am 28.04.2005, unter der Beschluss-Nr. 17/10/2005, folgende Haushaltssatzung 2005 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	179.500,00 €
in der Ausgabe auf	179.500,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	116.600,00 €
in der Ausgabe auf	116.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

- für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuern

300 v. H.

Wannefeld, den 28.04.2005

Müller
Bürgermeister Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom **18.05.2005 bis 27.05.2005** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstr. 6, 39638 Gardelegen, Kämmerei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Wannefeld öffentlich aus.

Wannefeld, den 02.05.2005

Müller
Bürgermeister

Gemeinde Wallstawe

Haushaltssatzung der Gemeinde Wallstawe für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 92 i. V. m. § 93 und 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Wallstawe in der Sitzung am 21.02.2005 fol-

gende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	413.400 €
in der Ausgabe auf	413.400 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	206.100 €
in der Ausgabe auf	206.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 250.000 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
- für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Wallstawe, den 21.02.2005 gez. Wulff, Bürgermeister - Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 (3) GO LSA in der Zeit vom **18. Mai bis 27. Mai 2005** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Wallstawe, den 03.05.2005 gez. Wulff, Bürgermeister

Gemeinde Wernstedt

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2003

Der Gemeinderat der Gemeinde Wernstedt erteilte gem. § 108 Abs. 3 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 13.04.2005 der Bürgermeisterin der Gemeinde Wernstedt für das Haushaltsjahr 2003 ohne Einschränkungen die Entlastung. Gem. § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin vom

19. 05. bis 27. 05. 2005

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Kalbe (Milde), Schulstraße 11, Zimmer 17, öffentlich aus.

Wernstedt, den 29. 04. 2005

gez. Schulz
Bürgermeisterin

Gemeinde Zethlingen

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Zethlingen für Gewässer 2. Ordnung vom 16.03.1999

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung und den § 104 Abs. 3 Nr. 1 und § 106 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2003, hat der Gemeinderat Zethlingen in seiner Sitzung am 21.03.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Zethlingen für öffentliche Gewässer 2. Ordnung wird wie folgt geändert:

Gemäß § 5 - Höhe der Gebühren, Entstehung - beträgt der umzulegende Beitrag für das Jahr 2005 6,50 Euro pro Hektar für den Unterhaltungsverband Milde/Biese.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zethlingen, den 18.04.2005 gez. Beneke, Bürgermeisterin - Siegel

Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf

Bekanntmachung

Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Diesdorf-Dähre
- Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes -

Beschluss-Nr.: 115/2004

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt beschließt der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Diesdorf-Dähre in seiner Sitzung am 13.10.2004 die Jahresrechnung 2002 und ohne Einschränkungen die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Diesdorf-Dähre für das Haushaltsjahr 2002.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes weist darauf hin, dass einer Beschlussfassung zur Entlastung und zur Jahresrechnung 2002 nichts entgegensteht.

gez. Kloß
Gemeinschaftsausschussvorsitzender

Die Jahresrechnung 2002 liegt entsprechend § 108 (5) GO LSA in der Zeit vom 19.05.2005 bis 03.06.2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, Zimmer 21, öffentlich aus.

Beetzendorf, d. 20.04.2005

gez. Groeneveld
Verwaltungsamtsleiter

Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf

Bekanntmachung

Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Diesdorf-Dähre
- Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes -

Beschluss-Nr.: 116/2004

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt beschließt der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Diesdorf-Dähre in seiner Sitzung am 13.10.2004 die Jahresrechnung 2003 und ohne Einschränkungen die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Diesdorf-Dähre für das Haushaltsjahr 2003.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes weist darauf hin, dass einer Beschlussfassung zur Entlastung und zur Jahresrechnung 2003 nichts entgegensteht.

gez. Kloß
Gemeinschaftsausschussvorsitzender

Die Jahresrechnung 2003 liegt entsprechend § 108 (5) GO LSA in der Zeit vom 19.05.2005 bis 03.06.2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, Zimmer 21, öffentlich aus.

Beetzendorf, d. 20.04.2005

gez. Groeneveld
Verwaltungsamtsleiter

Wasserverband Klötze

Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Allgemeines
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Anschlusszwang, Anschlussrecht
 - § 4 Benutzungszwang; Benutzungsrecht
 - § 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes: Einleitungsbedingungen
 - § 7 Vorbehandlungsanlagen
 - § 8 Entwässerungsantrag und -genehmigung
- II. Besondere Vorschriften für zentrale Abwasseranlagen
 - § 9 Entsorgungssysteme
 - § 10 Technische Anschlussbedingungen
 - § 11 Grundstücksanschluss: Ausführung; Unterhaltung; Kostenregelung
 - § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Entsorgung
 - § 13 Zutrittsrecht und Überwachung
- III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen
 - § 14 Einleitbedingungen für die dezentrale Entsorgung
 - § 15 Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Entsorgung
 - § 16 Entsorgung der zentralen Grundstücksentwässerungsanlagen
- IV. Schlussvorschriften

- § 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 18 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 19 Haftung
- § 20 Zwangsmittel
- § 21 Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Zuschüsse, Entgelte und Kostenerstattungen
- § 24 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Begrenzung des Benutzungsrechtes - Grenzwerte -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze in ihrer Sitzung vom 27.09.2001 folgende Satzung und am 27.04.2005 Änderungen und Ergänzungen zur Satzung (Beschlussvorlage 8/2005) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Klötze hat von seinen Mitgliedsgemeinden die kommunale Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übernommen. In Erfüllung dieser Aufgabe betreibt er nach Maßgabe dieser Satzung
 - rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung
 - rechtlich selbständige Einrichtungen zur dezentralen Entsorgung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben.
 - und eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur Entsorgung des Industriegebietes Nettgau vom Schmutzwasser
- (2) Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben, des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in Abfalldeponien gesammelten Sickerwassers (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Der Verband kann die Abwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung oder Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserentsorgungspflicht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Ergänzung oder den Betrieb öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen, überhaupt oder in bestimmter Weise, besteht nicht.
- (6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Jauche, Gülle und Silagesickerwasser sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (7) Der Verband ist berechtigt, sein Verbandsgebiet in Tarifgebiete einzuteilen.
- (8) Der Wasserverband Klötze kann dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen errichten und betreiben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser nebst der Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie das in seinen Eigenschaften veränderte und in abflusslosen Sammelgruben gesammelte oder in Kleinkläranlagen zu behandelnde Schmutzwasser einschließlich des hierbei anfallenden Schlammes.
- (3) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet mit dem Revisionsschacht, der Revisionseinrichtung oder Revisionsstück, der/die/das auf dem Grundstück des Anschlussnehmers unmittelbar an der Grundstücksgrenze anzuordnen ist. Der Revisionsschacht, die Revisionseinrichtung bzw. das Revisionsstück selbst sind Teil der öffentlichen Einrichtung. Bei Nichtvorhandensein einer dieser Revisionsmöglichkeiten endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage an der Grundstücksgrenze.
- (4) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) dem Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren) einschließlich der dazu gehörenden baulichen Anlagen,
 - b) die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Revisionseinrichtungen und Revisionsstücke,
 - c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Verband bedient;
 - d) Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen.
- (5) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen auf dem Grundstück, die dem

Sammeln, Behandeln und Ableiten des Schmutzwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung vor dem Revisionschacht, einer Revisionseinrichtung oder in genehmigten Ausnahmefällen einem Revisionsformstück. Bei Nichtvorhandensein einer dieser Revisionsmöglichkeiten endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage an der Grundstücksgrenze.

- (7) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal im öffentlichen Bereich zum Revisionschacht für das Grundstück. Genehmigt der Verband in Ausnahmefällen statt eines Revisionschachtes oder einer Revisionseinrichtung ein Revisionsformstück, so endet der Grundstücksanschluss mit diesem. Bei Nichtvorhandensein einer dieser Revisionsmöglichkeiten endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage an der Grundstücksgrenze.
- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Schmutzwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter usw.), oder die den öffentlichen Schmutzwasseranlagen tatsächlich Schmutzwasser zuführen. Sind wegen desselben Gegenstandes mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.
- (10) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz hat und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der Verband kann auch sonstigen dinglich Berechtigten eine Anschlussgenehmigung erteilen.
- (11) Im Sinne dieser Satzung haben weiterhin nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:
- Kanäle**
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenüberlaufbecken, Regenwasserüberläufe, Pumpwerke.
- Schmutzwasserkanäle**
dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- Mischwasserkanäle**
sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt, welches einer zentralen Kläranlage zugeführt wird.
- Öffentliche Schmutzwasseranlagen**
sind die Kanalnetze mit ihren Sonderbauwerken und Grundstücksanschlüssen sowie die zentralen Kläranlagen. Die öffentlichen Schmutzwasseranlagen enden mit der entsprechenden Revisionsmöglichkeit.
- Zentralkläranlage**
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Schmutzwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- Dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen**
sind vollbiologische Kleinkläranlagen für ein oder auch mehrere Grundstücke

§ 3

Anschlusszwang; Anschlussrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück auf Dauer Schmutzwasser anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage dann verlangen, wenn diese für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung vom Grundstückseigentümer zu beantragen und muss innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung ausgeführt werden. Anschlussrecht und der Anschlusszwang zur Ableitung von Schmutzwasser erstrecken sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen betriebsbereiten Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch den Kanal erschlossen werden, bestimmt der Verband.
- (5) Wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, so besteht für den Grundstückseigentümer dann das Anschlussrecht, wenn er die mit der Herstellung der Anschlussmöglichkeit zusammenhängenden Mehrkosten trägt.
- (6) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Schmutzwässer kein natürliches Gefälle, kann der Verband den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage auf Kosten des Anschlussberechtigten verlangen. Die Hebeanlage gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Kleinkläranlagen, Sammelgruben u.ä. sind bei Ableiten von Schmutzwasser in eine zentrale Kläranlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren, zu reinigen, anderweitig zu nutzen oder zu beseitigen.

§ 4

Benutzungszwang; Benutzungsrecht

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstücksbesitzer berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutz-

wasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 6 gilt, der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

- (2) Eine oberirdische Ableitung von Schmutzwasser ist untersagt.
- (3) Für die dezentrale Abwasserentsorgung gilt:
Wenn und soweit sich auf dem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist der Grundstücksbesitzer berechtigt und verpflichtet, den zu entsorgenden Inhalt nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Verband zu überlassen.

§ 5

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen.
- (2) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der zentralen Schmutzwasseranlage. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechtes Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die in Abs. 2 - 15 geregelten Einleitungsbedingungen. Die in Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte sind einzuhalten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der Grenzwerte gemäß Anlage 1, wenn die in der Genehmigung genannten Werte niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Schmutzwässer der zentralen Schmutzwasserentsorgung dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung ist.
- (4) In die zentrale Schmutzwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die zentrale Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen.
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern,
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (5) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
- feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Benzol, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
 - infektiöse Stoffe, Medikamente,
 - Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 - Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 - Grund-, Quell- und Drainagewasser, es sei denn, dass für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben eine zeitlich begrenzte Einleitung auf der Grundlage eines mit dem Verband abgeschlossenen Einleitungsvertrages erfolgt. Zeitlich unbegrenzte Einleitung von Grund-, Quell- oder Drainagewasser wird nur in Ausnahmefällen zur Trockenhaltung von Gebäuden genehmigt. Diese Einleitungs-genehmigung wird ausnahmslos nur bei Einleitung in Regenwasserkanäle erteilt und ist an die Errichtung eines Drainagewassersammelschachtes einschließlich Pumpe mit Betriebsstundenzähler oder analoge Messeinrichtung gebunden,
 - feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten, Müll, Glas, Borsten, Lederreste,
 - Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und dessen Emulsionen,
 - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettsäure, Jauche, Gülle, Mist, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärstoff, Blut aus Schlachtereien, Molke,
 - Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen. Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 - Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebszerzeugenden, fruchtschädigenden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole,
 - radioaktive Stoffe, welche die in § 34 der Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 (BGBl. T. I, Seite 2905 ber. 1977, Seite 184, Seite 296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1979 (BGBl. T. I, Seite 1509), vorgegebenen Konzentrationen vorschreibt, sowie alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (6) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestzerkleinerern u.ä. an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
- (7) Die Einleitung von Abwasser, auch von gewerblichen und industriellen Abwässern, sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, die Grenzwerte gemäß Anlage 1 in einer Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil)
- (8) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett und derglei-

chen anfallen kann, sind nach Anweisung des Verbandes im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (vergleiche DIN 1986, DIN 1999 und DIN 4040, Teil I und 2). Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können. Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmerverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.

Die Abscheider müssen von dem Anschlussnehmer in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen. Der Verband kann auf Kosten des Anschlussberechtigten die Entleerung und Reinigung der Abscheider selbst vornehmen lassen. Das Abscheidegut ist über zugelassene Entsorgungsfirmen entsorgen zu lassen. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu beachten. Insbesondere ist der schriftliche Entsorgungsnachweis vom Betreiber der Abscheideanlagen für mineralische Leichtflüssigkeiten auf Verlangen vorzulegen. Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

- (9) Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben. Der Verband ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- (10) Sind gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt, hat der Anschlussberechtigte dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Erforderlichenfalls sind nach Anweisung des Verbandes automatische Mess- und Registereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.
- (12) Der Verband kann zusätzlich zu den Vorschriften der DIN 1986 die Errichtung eines Kontrollschachtes vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers fordern.
- (13) Der Verband hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (14) Abwasser darf in die zentralen Abwasseranlagen nur dann eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte dieser Satzung eingehalten werden. Die Einleitungs-grenzwerte gelten für das Abwasser, nachdem es eine eventuell notwendige Abwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserströme innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungs-werte einzuhalten.
- (15) Höhere Einleitungswerte werden nicht zugelassen. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 14.

§ 7

Vorbehandlungsanlagen

- (1) Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.
- (2) Sofern betriebliche Anlagen oder Anlagenteile unter die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschriften zu § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwässern und der dazu erlassenen Anhänge fallen und Stoffe anfallen, die nach dem Stand der Technik zu behandeln sind, sind die Grenzwerte dieser Verwaltungsvorschriften einzuhalten, soweit nicht in der Anlage 1 weitergehende Grenzwerte festgelegt sind.
- (3) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Aufsichtsbehörde oder des Verbandes muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Der Betreiber einer solchen Anlage hat Eigenkontrollen durchzuführen und dadurch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen. Sofern in der Genehmigung keine anderen Werte angegeben sind, sind die Grenzwerte gemäß Anlage 1 einzuhalten. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des Verbandes auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Verband kann festlegen, dass Schmutzwasser aus Vorbehandlungsanlagen in Speichern gesammelt wird. Die so gesammelten Schmutzwässer sind erst nach erfolgter Probenahme und Genehmigung durch den Verband in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten. In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem Verband benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Jede wesentliche Störung an der Vorbehandlungsanlage, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Entwässerungsantrag und -genehmigung

- (1) Sobald davon auszugehen ist, dass auf einem Grundstück Schmutzwasser anfallen wird, ist gemäß § 3 Abs. 1 vom Grundstückseigentümer ein schriftlicher Entwässerungsantrag beim Verband zu stellen. Die Antragstellung hat für die jeweils zutreffende öffentliche Einrichtung zu erfolgen. Nach der jeweiligen öffentlichen Einrichtung richten sich die Antragsvordrucke und die zu stellenden Anträge und Genehmigungen.
- (2) Der Entwässerungsantrag ist auch einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie

gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- (5) Der Verband kann abweichend von den Einleitungsbedingungen gemäß § 6 die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.
- (7) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Schmutzwässer in einer Weise, dass die Einleitbedingungen gem. § 6 überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- (8) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger nicht-häuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dies gilt auch für die Schmutzwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost, Schulen u.ä.
- (9) Der Verband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Verband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Der Verband ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (10) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.
- (11) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem Verband herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
- (12) Die Zustimmung erlischt zwei Jahre nach Zustellung, wenn
 - a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
 - b) eine begonnene Ausführung länger als zwei Jahre eingestellt war.
- (13) Der Grundstückseigentümer hat beim Wasserverband Klötze die Übernahme, die Errichtung und den Betrieb einer dezentralen Abwasserentsorgungsanlage schriftlich zu beantragen.

II. Besondere Vorschriften für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Entsorgungssysteme

- (1) Die Entwässerung wird im Trennsystem oder im Mischsystem durch Gefälle-, Druck- oder Vakuumleitungen durchgeführt.
- (2) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen eigenen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage. In Gebieten mit Trennsystem erhalten die Grundstücke getrennte Anschlüsse an die Regen- und Schmutzwasserkanalisation. In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag auch mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten.
- (3) In den nach dem Mischverfahren entwässerten Gebieten wird das Schmutzwasser den Mischkanälen zugeführt.
- (4) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann der Verband den Einbau und den Betrieb von Pumpen oder anderen Hebeanlagen auf Kosten des Anschlussnehmers verlangen.
- (5) Die Nennweite der Grundstücksanschlussleitungen muss mindestens DN 150 betragen.

§ 10

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der Verband legt auf der Grundlage der Entwässerungsgenehmigung den Standort des Revisionsschachtes, der Revisionseinrichtung oder des Revisionsformstückes, die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindungsarten und die Sohlhöhe des Anschlusskanals fest. Er bestimmt auch über die Materialart in Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Schmutzwassers. Als Einleitstelle im Sinne dieser Satzung gilt der Revisionsschacht für das zu entwässernde Grundstück, der direkt an der Grundstücksgrenze liegen soll. Neben dem geforderten Revisionsschacht mit einem Durchmesser von 1 m können auf privat genutzten Wohngrundstücken eine Revisionseinrichtungen DN 400 zugelassen werden. Der Einbau eines Revisionsformstückes DN 150 kann bei privat genutzten Wohngrundstücken ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das zu entwässernde Grundstück auf der Grundstücksgrenze in voller Länge bebaut und mindestens teilweise unterkellert ist. Bei fehlender Unterkellerung ist grundsätzlich im bebauten Grundstücksbereich ein begehbare Schacht zur Aufnahme des Revisionsformstückes zu errichten.
- (2) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen wie Schächte, Ausgüsse, Bodenabläufe und Toilettenbecken, die unter der Rückstauenebene liegen, müssen gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen durch eine Hebeanlage oder gemäß DIN 1986 gesichert werden. Als Rückstauenebene gilt bei der Gefälleentwässerung die vorhandene oder endgültige vorgesehene Straßenhöhe (+10cm) des ersten vor der Einleitstelle befindlichen Schachtes (in Fließrichtung gesehen), bei Druckentwässerungen die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer.
- (3) Die Absperrvorrichtungen gemäß DIN 1997 sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können und die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gem. DIN 19578 vorzunehmen.
- (4) Kellerentwässerungen werden bei der Planung und beim Neubau von Entwässerungsan-

lagen nicht berücksichtigt. Im Übrigen gilt § 3 (6).

§ 11

Grundstücksanschluss: Ausführung; Unterhaltung; Kostenregelung

- (1) Jedes Grundstück erhält einen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Verband für jedes dieser Gebäude einen eigenen Anschluss vorschreiben, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses einschließlich des Revisionsschachtes auf dem Grundstück werden auf Antrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers vorgenommen.
- (3) Die Arbeiten werden durch den Verband selbst oder durch von ihm beauftragte Unternehmen ausgeführt. Der Grundstückseigentümer darf aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten nicht selbständig ausführen oder vergeben. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusskanals zu schaffen.
- (4) Der Anschlusskanal muss stets zugänglich sein und vor Beschädigung geschützt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Als Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden sowie sonstige Störungen, sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Soweit ein Anschlusskanal ausnahmsweise von Eigentümern verschiedener Grundstücke gemeinsam genutzt wird, gilt er gegenüber dem Verband als ihnen gemeinsam gehörend. Für die Kosten haften die Eigentümer als Gesamtschuldner. Dasselbe gilt auch bei einer Grundstückseigentümergeinschaft.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Verband die Inbetriebnahme des Schmutzwasseranschlusses unverzüglich mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Grundstücksanschluss.
- (7) Nicht mehr in Betrieb befindliche Anschlusskanäle sind vom öffentlichen Entwässerungsnetz abzutrennen und fachgerecht zu verschließen. Die Abtrennung wird jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen öffentlichem Straßenkanal und Straßenflucht bzw. Straßenbegrenzungslinien möglichst dicht am öffentlichen Straßenkanal vorgenommen. Auf dem Grundstück verbleibende Leitungsstrecken müssen in der Weise abgeschlossen werden, dass keine offenen, über die Grundstücksgrenze hinausführenden Verbindungen bestehen bleiben.
- (8) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Anschluss rechtzeitig vor Baubeginn beantragt werden.
- (9) Der Verband kann Anschlussanträge zurückstellen, bis notwendige Kanalverstärkungen durchgeführt worden sind.
- (10) Der Verband übernimmt das Schmutzwasser ab Kontrollschacht (Revisionsschacht) bzw. ab der Grundstücksgrenze.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Entsorgung

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Verband gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Der § 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13

Zutrittsrecht und Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinem Grundstück und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, die Entnahme von Schmutzwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Entgelterhebung erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und der Messschächte, wenn der Verband sie nicht selbst unterhält. Der Anschlussnehmer wird vor der Durchführung der Maßnahmen verständigt. Das gilt nicht für Probenentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Verband ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, Beauftragten des Verbandes zu den in Abs. 1 genannten Zwecken Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Der Verband kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen ausschließt.
- (5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, in die öffentliche Anlage einge-

leitet, so kann der Verband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

§ 14

Einleitbedingungen für die dezentrale Entsorgung

- (1) Bei der dezentralen Abwasserentsorgung dürfen in die Grundstücksentwässerungsanlage keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden,
 - die die mit der Entleerung, Abfuhr und Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die zu der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören, die Funktionsfähigkeit der abfluslosen Gruben und Kleinkläranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwendung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 - feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Asche, Sand, grobes Papier; Treber, Borsen. Schlachtabfälle. Abfälle u.ä.,
 - flüssige, pastöse, erhärtete Abfälle, wie Kunstharz, Lacke, Zement, Gips, Mörtel, Kalkhydrat u.ä.;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke u.ä.
 - Laugen und Säuren;
 - nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
 - Benzin, Heizöl, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - fotochemische Abwässer,
 - Grund- und Kühlwasser,
 - chemisch und/oder schwermetallbelastete Abwässer und/oder Schlämme.

§ 15

Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Entsorgung

- (1) Jedes Grundstück, das im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserentsorgung entsorgt wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage (abfluslose Abwassersammelgrube; Kleinkläranlage) zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik (z.B. DIN 1986, DIN 4261) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu ändern ist. Insbesondere ist das Ableiten von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf öffentliche Straßenflächen zu unterbinden. Die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind fachgerecht und sorgfältig nach den entsprechenden DIN-Vorschriften auszuführen. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsanlagen gas- und wasserdicht sowie wurzelfest sein.
- (2) Vor Inbetriebnahme muss die Grundstücksentwässerungsanlage vom Verband abgenommen werden. Der Grundstückseigentümer oder die ausführende Firma haben Beginn und Abschluss der Herstellungsarbeiten unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Bei der Abnahme muss die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Leitungen verdeckt sein oder Mängel festgestellt werden, kann die Freilegung der Leitungen oder die Mängelbeseitigung in angemessener Frist gefordert werden. Der Verband ist berechtigt, bei der Abnahme den Nachweis der Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Wasserdruckprobe auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen. Alle Grundleitungen sollen nach der Verlegung und nach baulichen Änderungen einer Wasserdichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 unterzogen werden. Der Nachweis soll bei der Abnahme vorgelegt werden.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (4) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.
- (5) Der Verband kann für Grundstücke in seinem Verbandsgebiet die dezentrale Abwasserentsorgung übernehmen, errichten und betreiben.

§ 16

Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die abfluslosen Sammelgruben und die Kleinkläranlagen werden vom Verband oder einem durch den Verband beauftragten Dritten entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder dem beauftragten Dritten Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkaltschlamm werden einer zentralen Kläranlage zugeführt.
Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Für die Entleerung der abfluslosen Sammelgruben wird ein Tourenplan (Abfuhrplan) durch den Verband erstellt, mit dem Eigentümer abgestimmt und an den Eigentümer übergeben. Der Tourenplan wird auf Grundlage der vorhandenen Größe der Sammelgrube und dem Frischwasserbedarf des jeweiligen Grundstückes erstellt.
 - b) Kleinkläranlagen und abfluslose Fäkaltsammelgruben werden bei Bedarf entschlammt, mindestens jedoch alle zwei Jahre.
- (2) Der Verband oder der beauftragte Dritte geben die Entsorgungstermine bekannt. Dies kann auch öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (3) Als Grundlage zur Berechnung der Abwassermenge (m³) aus abfluslosen Sammelgruben wird der Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt. Als Entgeltpreis ist der jeweilige Preis aus der gültigen Entgeltkalkulation - abfluslose Sammelgruben anzuwenden.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur vom Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so

- hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
 - (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
 - (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen.
 - (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
 - (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und die Berechnung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schadeinheiten und damit die Erhöhung der Abwasserabgabe gem. § 4 Abs. 4 AbwAG verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der ihm berechnet wird und der gem. § 10 Abs. 3 AbwAG vom Verband nicht verrechnet werden kann, zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
 hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretene Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt (Streik, Betriebsstörungen) die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 20 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder dass gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 01.01.1996 (GVBl. S.2) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 500.000,— Euro angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 21 Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer dieser Schmutzwasserentsorgungssatzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Abwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (3) Der Verband hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Der Verband ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Entsorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Wasserverband zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 und 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale Abwasseranlage anschließen lässt,
 2. § 3 Abs. 7 betreffende Grundstücksentwässerungsanlagenteile nicht außer Betrieb nimmt;
 3. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 4. den Einleitungsbedingungen in § 6 Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet;
 5. § 8 keinen Entwässerungsantrag, keinen notwendigen Nachtrag oder einen der beiden nicht rechtzeitig einreicht
 6. dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt oder ausführen lässt;
 7. § 13 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
 8. § 12 den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage selbst vornimmt oder vornehmen lässt und/oder den Revisionsschacht, die Revisionseinrichtung oder das Revisionsformstück selbst an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt oder anschließen lässt;
 9. § 12 Abs. 8 die Schließung oder Beseitigung eines Anschlusskanals selbst vornimmt oder vornehmen lässt;
 10. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen lässt;
 11. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 12. § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 13. § 14 Abs. 2 Buchstabe a) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt bzw. Buchstabe b) den vorgeschriebenen Entsorgungsrhythmus nicht einhält;
 14. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Eingriffe an ihr vornimmt;
 15. § 18 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,— Euro geahndet werden.

§ 23 Zuschüsse, Entgelte und Kostenerstattungen

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Zuschüsse nach Maßgabe einer gesonderten Entgeltregelung erhoben.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung werden nach Einheitssätzen berechnet. Berechnungsgrundlage bildet ein straßenmittig verlaufender Schmutzwasserkanal. Näheres regelt die Entgeltregelung.
- (3) Für die Benutzung der zentralen und der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Entgelte nach Maßgabe einer gesonderten Entgeltregelung erhoben.
- (4) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und andere Amtshandlungen werden Verwaltungskosten nach der Entgeltregelung erhoben.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 Kraft.

Klötze, den 27.04.2005

gez. Lange Verbandsvorsitzender	gez. Stiller Geschäftsführer
---------------------------------------	------------------------------------

Anlage 1

Einleitungsgrenzwerte

1. Allgemeine Parameter	häusliches Abw.	Industrie Abw.
a) Temperatur:	bis 25°C	bis 35°C
b) pH-Wert:	6,5 - 8	6,5 bis 10
c) absetzbare Stoffe:	2 ml/l	5 ml/l, <small>nach 0,5 Stunden Absetzen</small>
d) BSB5	300 mg/l	600 mg/l
e) CSB	500 mg/l	1200 mg/l
2. Verseifbare Öle und Fette:		
direkt absehbare (DIN 38409 Teil19)	100 mg/l	
3. Kohlenwasserstoffe		
a) direkt absehbare:	20 mg/l	50 mg/l
DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeit beachten)		
b) Kohlenwasserstoffe, gesamt <small>(gem. DIN 38409 Teil 18):</small>	100mg/l	
4. Halogenierte organische Verbindungen		
a) Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l	1,0 mg/l
b) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) gerechnet als Chlor	0,5 mg/l	0,5 mg/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
c) Arsen (As)		0,5 mg/l
d) Blei +++)		0,5 mg/l
e) Cadmium+++)		0,5 mg/l
f) Chrom, 6-wertig (Cr)		0,2 mg/l
g) Chrom+++)		1,0 mg/l
h) Kupfer+++)		1,0 mg/l
i) Nickel+++)		0,3 mg/l
j) Quecksilber+++)		0,05 mg/l, 0,3 g/h
k) Selen (Se)		1,0 mg/l
l) Zink+++)		5,0 mg/l

m) Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
n) Cobalt	(Co)	1,0 mg/l
o) Silber	(Ag)	1,0 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)		
a) Ammoniak und Ammonium	(NH ₃) (NH ₄)	80 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1,0 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	15 mg/l
d) Fluorid	(F)	50 mg/l
e) Nitrit(++)	(NO)	20 mg/l
f) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
g) Sulfit	(SO ₃)	1,0 mg/l
h) Phosphatverbindungen	(Pges)	15 mg/l
7. Organische Stoffe		
wasserdampflichtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH)		80 mg/l
Farbstoffe		
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe		
z. B. Natriumsulfid,		80 mg/l

Eisen-11-Sulfat: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Noch Grenzwerte für Abwässereinleiter

Der Wasserverband Klötze behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die vorstehenden festgesetzt werden. Ferner gelten Werte der Abwasserverordnung.

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

Entgeltregelungen

der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK)

und
der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)

Aufgrund der §§ 20 und 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBL. LSA Nr. 42/1992, ausgegeben am 15.10.1992) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. Nr. 43/1993, ausgegeben am 11.10.1993) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA, in der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996. GVBL. LSA Nr. 44/1996, ausgegeben am 20.12.1996), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.08.2000 (GVBL. LSA Nr. 32/2000) ausgegeben am 18.08.2000, sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostGLSA) vom 27.06.1991 (GVBL. LSA Nr. 16/1991, ausgegeben am 09.07.1991) hat die Verbandsversammlung des WVK in ihrer Sitzung am 27.09.2001 folgende Entgeltregelung und am 27.04.2005 Änderungen und Ergänzungen zur Entgeltregelung (Beschlussvorlage 8/2005) beschlossen:

Teil I Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden (Grundstückseigentümer). Bedingungen und Hinweise aus den Entgeltregelungen können auch Bestandteil der Sonderverträge (Tarifkunden) sein.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solche Grundstücke, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Verbandsanlagen haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser, wenn sie auf einem Grundstück im grundbuchrechtlichen Grundstücksanschluss mit der öffentlichen Anlage verbunden sind.

2. Baukostenzuschüsse

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwands für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen, Transporteinrichtungen und Netze ist der Verband berechtigt, von dem Grundstückseigentümer einen Baukostenzuschuss zu verlangen.
- (2) Grundstückseigentümer, die bereits von den Mitgliedern nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabengesetzes zu Beiträgen herangezogen worden sind, werden zu einem Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat bei einem Anschluss an die Anlagen des Verbandes oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den Verband zu zahlen.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird nach wirtschaftlichen Einheiten berechnet. Die Höhe ist für Trinkwasser aus Teil II und für Abwasser aus Teil III zu entnehmen.
- (5) Wirtschaftliche Einheiten im Sinne dieser Vorschrift sind z. B. Wohnungen, Handels- und Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Anlagen usw. Wohnungen

im Sinne dieser Vorschrift sind Räume, die jeweils von einer Familie oder einzelnen Personen einheitlich zu Wohnzwecken genutzt werden können und zu diesem Zweck mit Wasser versorgt werden (auch jedes einzelne Appartement in einem und demselben Gebäude sowie Einlieger- und Ferienwohnungen, unabhängig von dem Rechtsgrund für die Wohnungsnutzung); dies gilt auch für einzelne Räume, die in diesem Sinne selbstständig genutzt werden können.

3. Kosten der Grundstücksanschlüsse (Anschlusskosten)

- (1) Die Anschlusskosten für die Herstellung der Trinkwasseranschlüsse sind nach den Regelungen des Teils II Entgelte - Trinkwasser durch den Grundstückseigentümer zu tragen.
- (2) Die Anschlusskosten für die Herstellung der Abwasseranschlüsse sind nach den Regelungen des Teils III Entgelte - Abwasser durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

4. Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte (Verbrauchs- bzw. Arbeitspreis und Grundbeträge) werden nach den Regelungen der Teile II und III berechnet.

5. Sonstige Kosten

Die dem Verband entstehenden sonstigen Kosten werden nach den Regelungen der Teile Teil V und VI berechnet.

Teil II Entgelte - Trinkwasser

1. Geltungsbereich

- (1) Die Wasserversorgungssatzung ist Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Klötze und seinen Kunden.
- (2) Kunden mit einer jährliche Abnahme von mehr als 10.000 m³ pro Anschluss sowie mit Kunden, die mit Wasser versorgt werden, das nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, können Sondervereinbarungen getroffen werden.

2. Baukostenzuschuss

- (1) Für den Anschluss einer wirtschaftlichen Einheit mit einem erforderlichen Leitungsquerschnitt sind

bis DN 40	460,00 Euro
DN 50	614,00 Euro
DN 80	2.045,00 Euro
DN 100	3.068,00 Euro

zu entrichten. Größere Nennweiten werden gesondert angeboten. Für jede weitere wirtschaftliche Einheit sind 102,00 Euro zu entrichten. Das gilt auch, wenn nachträglich weitere wirtschaftliche Einheiten angeschlossen werden.

- (2) Für die Herstellung der Versorgungsleitungen, einschließlich der Hausanschlussleitungen im öffentlichen Bereich in Wohn- und Gewerbegebieten, sind 70 % der Gesamtkosten durch den Erschließungsträger (Gemeinde oder Grundstückseigentümer) zu finanzieren. Die Bemessungsgröße ist die Grundstücksfläche in m².

Diese Regelung trifft nicht für private Erschließungsträger zu. Private Erschließungsträger haben die Erschließungskosten zu 100 % zu finanzieren. Der in Absatz 1 geregelte Baukostenzuschuss ist vom neuen Grundstückseigentümer vor Inbetriebnahme zu zahlen.

3. Anschlusskosten

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung sind dem WVK zu erstatten. Die Kostenerstattung entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Hausanschlusskosten

Für die Herstellung der Anschlussleitung gelten die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung § 4 und 13.

1. Bei der Herstellung der Anschlussleitung sind Erdarbeiten auf dem Grundstück in Eigenleistung zulässig.
2. Die Ermittlung der Hausanschlusskosten erfolgt über den Grundpreis und einer eventuellen Mehrlänge.

Der Grundpreis beinhaltet 5 m Anschlusslänge	960,00 Euro
Preis je zusätzlicher Meter	25,00 Euro

Gutschrift für Eigenleistung je Meter Erdarbeiten auf dem Grundstück 10,00 Euro.
 (Im Grundpreis sind enthalten Lieferung und Einbau einschließlich der Erdarbeiten, Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung der Hauptabsperrrichtung 375,00 Euro, 5 m Anschlussleitung 385,00 Euro, Wasserzählergarnitur und Hinweischild 200,00 Euro).
3. Die Herstellung der Gebäudeeinführung ist nicht Bestandteil des Grundpreises.
4. Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt ab der Öffentlichkeitsmitte.

- (3) Die Kosten für beantragte oder sonst vom Kunden veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses, oder sollen gemeinsame Anschlussleitungen geändert oder durch Einzelanschlüsse ersetzt werden, sind gegenüber dem Verband erstattungspflichtig.

- (4) Die Kosten für Reparaturen eines Grundstücksanschlusses nach Aufwand, sofern der Schaden durch äußere Einwirkungen auf dem angeschlossenen Grundstück oder durch Fehler in den Kundenanlagen bzw. bei deren Betrieb verursacht wurde. Oberflächenaufbrüche und Wiederherstellung sowie Erdarbeiten außerhalb des öffentlichen Bereiches sind gegenüber dem Verband kostenpflichtig.

- (5) Innerhalb eines Grundstücks kann der Kunde Eigenleistungen erbringen, ausgenommen hiervon sind Rohrverlegungen und Installationsarbeiten.

4. Benutzungsentgelt

4.1. Benutzungsentgelt für die Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser

Es werden für die Lieferung und Bereitstellung von Wasser folgende Preise berechnet:

- (1) Die Höhe der jährlichen Grundpreise ist abhängig von der Nenngröße des eingesetzten Wasserzählers
 Die Grundpreise werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgen mit dem Wirtschaftsplan. Die Grundpreise sind neben dem Arbeitspreis zu entrichten. Wird der Anschluss im Laufe des Jahres hergestellt oder stillgelegt, so wird der Grundpreis taggleich berechnet.
- (2) Arbeitspreis:

- Der Arbeitspreis wird nach tatsächlichem Verbrauch, ermittelt durch Wasserzähler, erhoben. Arbeitspreise werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan.
- (3) Auf den Jahresarbeitspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.
 - (4) Ergibt sich bei der Prüfung eines Wasserzählers nach den entsprechenden Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze in der z. Z. geltenden Fassung, dass der Wasserzähler falsch anzeigt, so hat der Zahlungspflichtige Anspruch auf Erstattung des Arbeitspreises für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung des Arbeitspreises für die zu wenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung sind auf den laufenden und den vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt. Der WVK ist verpflichtet, die Eichproben einzuhalten.
 - (5) Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht einwandfrei für den ganzen Zeitraum der fehlerhaften Anzeige festzustellen oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der WVK den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauchs der letzten 3 Ableserzeiträume und den Angaben des Anschlussnehmers.
 - (6) Berechnung nach Pauschalrichtwerten
Die Ermittlung erfolgt nach
 - je im Haushalt lebender Personen 3,00 m³/Monat
 - je Großvieheinheit 1,80 m³/Monat.
 - (7) Der Arbeitspreis für vorübergehende Wasserabgabe beträgt 1,0 Euro/m³, der Mindestpreis 7,50 Euro
 - (8) Der Bereitstellungspreis für eine Einrichtung zur vorübergehenden Wasserabgabe über Standrohre beträgt je angefangene Kalenderwoche 10,00 Euro. Es wird ein Sicherheitsbetrag von 250,00 Euro erhoben.
 - (9) Der Bereitstellungspreis für eine Einrichtung zur vorübergehenden Wasserabgabe über eine Bauwasserarmatur beträgt je angefangener Kalenderwoche 5,00 Euro. Es wird kein Sicherheitsbetrag erhoben.
 - (10) Für die Vorhaltungen von Einrichtungen des Feuerschutzes (Feuerlöschhydranten usw.) wird von den Mitgliedsgemeinden ein jährlicher Bereitstellungspreis von 12,50 Euro je Hydrant erhoben.

4.2. Benutzungsentgelt für die Versorgung des Industriegebietes Nettgau mit Trink- und Brauchwasser

- (1) In der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Versorgung des Industriegebietes Nettgau mit Trink- und Brauchwasser durch den Verband erfolgt.
- (2) Die Arbeitspreise werden nach der Menge und Bedarfsart des Wassers kalkuliert. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Wasserlieferungsvertrages zwischen dem Wasserverband Klötze und der Glunz AG.

5. Außer- und Wiederinbetriebsetzung

Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Außer- und Wiederinbetriebsetzung der Wasseranlage.

Teil III Entgelte Abwasser

1. Geltungsbereich

- (1) Die Schmutzwasserentsorgungssatzung ist Bestandteil des Entsorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Klötze und seinen Kunden.
- (2) Mit Kunden mit einer jährlichen Einleitungsmenge von mehr als 10.000 m³ pro Anschluss sowie mit Einleitern von Abwasser, das nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, können Sondervereinbarungen getroffen werden.

2. Baukostenzuschüsse

- (1) Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Wasserverbandes Klötze oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu zahlen. Das gilt auch, wenn nachträglich weitere wirtschaftliche Einheiten angeschlossen werden. Der Zuschuss beträgt:

1. Für den Anschluss eines Gebäudes mit einer wirtschaftlichen Einheit	460,00 Euro
2. Für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich im Gebäude befindet	409,00 Euro
3. Für den Anschluss, soweit für die erste wirtschaftliche Einheit eine Nennweite > DN 150 erforderlich wird	920,00 Euro
für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich im Gebäude befindet, je	409,00 Euro.
- (2) Für die Herstellung der Versorgungsleitungen, einschließlich der Hausanschlussleitungen im öffentlichen Bereich in Wohn- und Gewerbegebieten, sind 70 % der Gesamtkosten durch den Erschließungsträger (Gemeinde oder Grundstückseigentümer) zu finanzieren. Die Bemessungsgröße ist die Grundstücksfläche in m². Diese Regelung trifft nicht für private Erschließungsträger zu. Private Erschließungsträger haben die Erschließungskosten zu 100 % zu finanzieren. Der in Absatz 1 geregelte Baukostenzuschuss ist vom neuen Grundstückseigentümer vor Inbetriebnahme zu zahlen.

3. Hausanschlusskosten

- (1) Für die Herstellung des Anschlusskanals gelten die Bestimmungen der Schmutzwasserentsorgungssatzung § 4 und § 11.
- (2) Bei der Herstellung des Anschlusskanals sind keine Eigenleistungen möglich.
- (3) Die Ermittlung der Hausanschlusskosten erfolgt über den Grundpreis und einer eventuellen Mehrlänge.

Der Grundpreis beinhaltet 5 m Anschlusslänge	843,00 Euro.
Preis je zusätzlicher Meter	77,00 Euro.

 (Im Grundpreis sind enthalten: Liefern und Einbau des Abzweiges 102,00 Euro, 5 m Hausanschlusskanal 383,00 Euro sowie Liefern und Einbau des Übergabeschachtes 358,00 Euro).
- (4) Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt ab der Öffentlichkeitsmitte.

4. Benutzungsentgelt

4.1 Benutzungsentgelt für die zentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Der Arbeitspreis wird nach der Menge und Art des in die öffentliche Abwasseranlage ge-

langten Schmutzwassers bemessen.

- (2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem jeweils gültigen Arbeitspreis Verschmutzungszuschläge erhoben.
- (3) Der Verschmutzungsgrad - gemessen am biologischen Sauerstoffbedarf (BSB5), am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) und am gesamt Phosphorgehalt (Pges) des Rohabwassers in mg/l - wird durch mindestens fünf Kontrollen je Jahr festgestellt und mit dem Mittelwert festgesetzt. Dabei bleibt der jeweils höchste und niedrigste Wert unberücksichtigt.
- (4) Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser bei einem Verschmutzungsgrad von

a) 2,0 - 4fach	30 %
b) 4,1 - 6fach	60 %
c) 6,1 - 8fach	90 %

 des Arbeitspreises nach Absatz 12.
- (5) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge.
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (6) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (7) Die Wassermengen nach Absatz 5, Buchstabe a und b hat der Benutzer dem Verband zur Jahresabrechnung anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann es als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (8) Bei Schätzungen gemäß Absatz 3 und Absatz 7, Satz 5 wird eine Frischwassermenge von 3,0 m³ je Person und Monat angenommen.
- (9) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie mindestens im Kalenderjahr 20 m³ betragen. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 7, Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.
- (10) Außerdem wird ein Grundpreis je Hausanschluss erhoben.
- (11) Die Grundpreise werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan.
- (12) Die Arbeitspreise Abwasser werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan. Es gilt entsprechend Punkt 5 a und b.
- (13) Auf den Jahresverbrauchspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

4.2 Benutzungsentgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung

4.2.1 Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen

- (1) Der Arbeitspreis für Kleinkläranlagen wird nach der Menge und Art des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge.
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2, Buchstabe a und b hat der Benutzer dem Verband zur Jahresabrechnung anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann es als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (5) Bei Schätzungen gemäß Absatz 4, Satz 5 wird eine Frischwassermenge von 3,0 m³ je Person und Monat angenommen.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie mindestens im Kalenderjahr 20 m³ betragen. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4, Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.
- (7) Die Arbeitspreise für Kleinkläranlagen werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan. Es gilt entsprechend Punkt 2 a und b.
- (8) Auf den Jahresverbrauchspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

4.2.2 Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) In der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben durch den Verband oder einen durch ihn zugelassenen Dritten zu erfolgen hat.
- (2) Der Arbeitspreis für abflusslose Sammelgruben wird nach der Menge und Art des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen.
- (3) Als Grundlage zur Berechnung der Entsorgung der Abwassermengen (m³) aus abflusslosen Sammelgruben wird der Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten,

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (4) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Absatz 2, Buchstabe a und b hat der Benutzer dem Verband zur Jahresabrechnung anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann es als Nachweis über die Wassermengen prüfbarer Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (6) Bei Schätzungen gemäß Absatz 4, Satz 5 wird eine Frischwassermenge von 3,0 m³ je Person und Monat angenommen.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie mindestens im Kalenderjahr 20 m³ betragen. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5, Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.
- (8) Die Arbeitspreise für Kleinkläranlagen werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan. Es gilt entsprechend Punkt 3 a und b.
- (9) Auf den Jahresverbrauchspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

4.2.3. Schlamm aus Kleinkläranlagen

- (1) In der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen durch den Verband oder einen durch ihn zugelassenen Dritten zu erfolgen hat.
- (2) Der Arbeitspreis wird nach der Menge des Schlammes bemessen. Die Arbeitspreise werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan.

4.2.4. Betreiben und Warten der dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen

Die entstehenden Kosten für die Betreuung, Pflege und Wartung der dezentralen Abwasseranlagen, bei Übernahme der Anlagen durch den Verband, werden im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan.

4.3. Entsorgung des Industriegebietes Nettgau

- (1) In der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Entsorgung des im Industriegebiet Nettgau anfallenden Schmutzwassers durch den Wasserverband Klötze erfolgt.
- (2) Der Arbeitspreis wird nach der Menge, der Art und dem Verschmutzungsgrad des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Schmutzwasserentsorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Klötze und der Glunz AG.

5. Vertragsstrafe

- (1) Leitet der Benutzer Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung ein, so ist der Verband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Menge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der unbefugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge des Benutzers nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Benutzer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Benutzer geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das zweifache des Betrages, den der Benutzer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Benutzung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

Teil IV Zahlungsbedingungen

1. Vorauszahlungen

- (1) Der Verband kann für Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenerstattungen angemessene Vorauszahlungen verlangen (90 % des Kostenvoranschlages).
- (2) Der Verband ist berechtigt, für einen Abrechnungszeitraum Vorauszahlungen zu verlangen.
- (3) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Wassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer Benutzer. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Wassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Verband Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen.

2. Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsanforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

3. Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflicht ist der Grundstückseigentümer.
- (2) Geht durch Rechtsgeschäfte oder gerichtlichen Beschluss das Eigentum für ein abgeschlossenes Grundstück an einen neuen Eigentümer über, bevor Baukostenzuschuss und Anschlusskosten voll entrichtet sind, kann der Verband diese Kosten unter Anrechnung der vom Vorbesitzer entrichteten Zahlungen neu festsetzen.
- (3) Für die zu zahlenden Beträge haftet der Grundstückseigentümer.
- (4) Zeigen ein bisheriger und der neue Grundstückseigentümer nicht an, dass ein neuer Grundstückseigentümer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Benutzungspreises von dem Abrechnungszeitraum an, in dem die Änderung fällt.

4. Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

- (1) Die zu entrichtenden Beiträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift auf dem Konto des VVK. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen 10 Tage zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.
- (2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Wasserverband
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| für Mahnung | 2,50 Euro, |
| für Einzug durch Beauftragte | 7,50 Euro, |
| für gerichtliche Mahnverfahren | 10,00 Euro. |
- Daneben hat der Benutzer Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.
- (3) Für Ratenzahlungsvereinbarungen werden Zinsen berechnet. Die Höhe der Zinsen beträgt für jeden Monat 0,5 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate nach unten gerundete volle Hundert Euro zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

5. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu allen Preisen und Kosten wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils gültigen Steuersatz erhoben.

6. Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Ver- bzw. Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird, soweit nicht die Bestimmungen über den Anschluss- und Benutzungszwang in den Anschlussatzungen entgegenstehen, dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn
- a) das Gebäude abgebrochen wird oder
 - b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
 - c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Benutzer den Gewerbebetrieb einstellt oder
 - d) das Gebäude über einen längeren Zeitraum nicht genutzt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn
- a) Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss auf seinen Erwerber übergeht.
 - b) durch Ursachen, die der Verband nicht zu vertreten hat, u. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

7. Preisänderungen

- (1) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Menge zeitanteilig berechnet, jahreszeitliche Schwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Benutzungszugruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Erhebung weiterer Steuern, Abgaben, Lasten, Entgelte und Gebühren können diese anteilig auf den Wasserpreis umgelegt werden. Dieser Betrag wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

8. Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.
- (2) Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Entgelte, sofern sie nicht dem Benutzer im Einzelfall mitgeteilt werden.

Teil V

Erhebung von Verwaltungskosten und Kosten für den Technischen Bereich

1. Gegenstand der Kostenerhebung

- (1) Für die in Punkt 9 und 10 aufgeführten Kostenfestsetzungen für besonderen Leistungen (Verbandshandlungen und sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung und des technischen Bereiches werden Kosten erhoben, wenn die besondere Leistung auf Veranlassung und im Interesse Einzelner erbracht wird.
- (2) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (3) Für besondere Leistungen, die nicht im Kostentarif genannt werden und für die nicht Absatz 2 gilt, werden die Kosten gemäß dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

2. Höhe der Kosten

Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif. Werden verschiedene kostenpflichtige besondere Leistungen zusammen gebracht, sind die für die einzelnen besonderen Leistungen festgesetzten Kosten nebeneinander zu erheben.

3. Kostenschuldner

- (1) Schuldner ist derjenige, der die besondere Leistung veranlasst.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Besondere bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, sind vom Kostenschuldner zu erstatten. Eine Verpflichtung zum Ersatzbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst kostenfrei ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- erhöhte Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen (z. B. per Postzustellungs-urkunde bei Bußgeld, eingeschriebener Brief bei Annahmeverweigerung)

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Mai 2005, Nr. 5

- Mehraufwendungen für Abwasserbescheide und/oder Abschlüsse auf v.g. Bescheide, soweit keine Einzugsermächtigung von Kostenpflichtigen erteilt wurde
- Ferngesprächsgebühren, Telefax und Telegrafengebühren
- bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
- Beträge, die an andere Behörden für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

5. Kostenfreiheit

- (1) Kosten werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sein denn, dass die Kosten einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung von Kosten kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

6. Befreiung, Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Auf Antrag kann von der Erhebung der Kosten und Auslagen abgesehen werden, wenn dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Im übrigen richten sich Befreiung und Ermäßigung gemäß § 4 Absatz 4 KAG LSA nach den Vorschriften des § 12 Absatz 2 S. 2 des VwKostG LSA.
- (3) Bereits festgesetzte Kosten können gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden.

7. Entstehung und Fälligkeit des Kostenanspruchs und auf Auslagerstattung

- (1) Der Anspruch auf die Kosten bzw. die Auslagerstattung entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung bzw. der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Kosten können vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden. Spätestens bei Zurverfügungstellung der besonderen Leistung sind die Kosten fällig.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

8. Sicherung des Kosteneinganges

Die Sicherung des Kosteneinganges erfolgt auf Grund des § 4 Abs. 4 KAG - LSA i. V. mit den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBL. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 77 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVGLSA) vom 23. Juni 1994 (GVBL. LSA S. 710) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

9. Kostenfestsetzung für die Verwaltung (ausgenommen Mitgliedsgemeinden)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Verwaltungsvorganges	Euro
1.0.	Abgabe von Satzungen in gedruckter Form	2,50
1.1	einzelne Satzungen je angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
2.0.	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Kosten erhoben werden	2,50
3.0.	Stellungnahmen	
3.1.	Stellungnahmen zu Bauanträgen im Sinne einer Neuerrichtung, Modernisierung oder Veränderung von Eigenheimen je Antrag	20,00
3.2.	Stellungnahmen, ausgenommen Punkt 3.1. für: Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Kosten vorgeschrieben sind	40,00
3.3.	Stellungnahmen zur Bearbeitung von Anträgen zur Übertragung der Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungspflicht je Antrag	25,00
4.0.	Grundstücksanschlussbearbeitungskosten	
4.1.	Bearbeitung von Grundstücksanschlussanträgen je Antrag	30,00
4.2.	Abnahme von Grundstücksanlagen je Erstabnahme	25,00
4.3.	Nachabnahmen von Grundstücksanlagen je Nachabnahme	30,00
5.0.	Aufgabegenehmigungen je Genehmigung	30,00
6.0.	Abschriften und Auszüge	
6.1.	- in deutscher Sprache je angefangene Seite	2,00
	- Durchschriften, die im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4	
	einseitig	0,10
	zweiseitig	0,15
	erstellt werden.	
6.2.	Lichtpausen und Kopien auf Papier	
	A 4 (21,0 x 29,7 cm)	0,50
	A 3 (29,7 x 42,0 cm)	0,75
	A 2 (42,0 x 59,0 cm)	3,00
	Trassenpläne (40,0 x 105,0 cm)	4,00
6.3.	Zweitschriften von Rechnungen (Ausgenommen sind Mitgliedsgemeinden)	5,00

10. Kostenfestsetzung für den technischen Bereich

lfd. Nr.	Bezeichnung	ME	Euro
1.	Trinkwasserverlust durch Rohrbruch und erforderliche Netzspülung	m ³	1,00
2.	Vorübergehende Stilllegung eines Trinkwasseranschlusses mit Wasserzähler bis Qn 10	Stück	40,00
3.	Vorübergehende Stilllegung eines Trinkwasseranschlusses mit Wasserzähler größer Qn 10	Stück	nach Aufwand
4.	Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasseranschlusses mit Wasserzähler bis Qn 10	Stück	0,00

5.	Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasseranschlusses mit Wasserzähler größer Qn 10	Stück	nach Aufwand
6.	Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers bis Qn 10	Stück	50,00
7.	Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers größer Qn 10	Stück	nach Aufwand
8.	Reparatur eines Wasserzählers bis Qn 10	Stück	25,00
9.	Reparatur eines Wasserzählers größer Qn 10	Stück	nach Aufwand
10.	Sperrung eines Hausanschlusses bis DN 50	Stück	13,00
11.	Sperrung eines Hausanschlusses größer DN 50	Stück	15,00
12.	Öffnen eines gesperrten Hausanschlusses bis DN 50	Stück	17,00
13.	Öffnen eines gesperrten Hausanschlusses größer DN 50	Stück	21,00
14.	Öffnen eines gesperrten Hausanschlusses bis DN 50 außerhalb der Arbeitszeit	Stück	26,00
15.	Öffnen eines gesperrten Hausanschlusses größer DN 50 außerhalb der Arbeitszeit	Stück	30,00
16.	Einsatz Pkw	km	0,60
17.	Einsatz Kleintransporter	km	0,90
18.	Einsatz Spezialfahrzeug/Kipper	km	0,90
19.	Einsatz Werkstattwagen	km	1,30
20.	Einsatz Minibagger einschließlich einer Bedienkraft	Std.	30,00
21.	Einsatz Traktorenbagger einschließlich einer Bedienkraft	Std.	52,00
22.	Einsatz HDS-Gerät einschließlich einer Bedienkraft	Std.	69,00
23.	Einsatz Schlammsaugwagen einschließlich einer Bedienkraft	Std.	60,00
24.	Einsatz Notstromerzeuger bis 3,75 kW	Std.	6,50
25.	Einsatz Notstromerzeuger bis 8,00 kW	Std.	10,00
26.	Einsatz Söffelpumpe Typ D	Std.	5,00
27.	Monteurstunde - Fachkraft	Std.	19,50
28.	Monteurstunde - Fachkraft außerhalb der Arbeitszeit	Std.	22,00
29.	Monteurstunde - zusätzl. Fachkraft	Std.	16,00
30.	Monteurstunde - zusätzl. Fachkraft außerhalb der Arbeitszeit	Std.	18,00
31.	zusätzl. Arbeitskraft bei notwendiger 2-Mann-Bedienung im Abwassernetz	Std.	18,00
32.	zusätzl. Arbeitskraft bei notwendiger 2-Mann-Bedienung im Abwassernetz außerhalb der Arbeitszeit	Std.	20,00
33.	Meisterstunde	Std.	25,50
34.	Ingenieurstunde	Std.	29,00
35.	Verlegen von Kanalrohr einschließlich Material DN 100	m	13,00
36.	Verlegen von Kanalrohr einschließlich Material DN 150	m	16,00
37.	Verlegen von Kanalrohr einschließlich Material DN 200	m	18,00
38.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis 1,25 m Tiefe, Handschachtung	m	33,00
39.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis 1,50 m Tiefe, Handschachtung	m	44,00
40.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis 1,25 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	22,00
41.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis 1,50 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	32,00
42.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis 1,75 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	61,00
43.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis 2,00 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	91,00
44.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,25 m Tiefe, Handschachtung	m	37,00
45.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,50 m Tiefe, Handschachtung	m	50,00
46.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,25 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	30,00
47.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,50 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	35,00
48.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,75 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	70,00

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Mai 2005, Nr. 5

49. Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 2,00 m Tiefe, Maschinenschachtung m 110,00

Diese Entgeltregelung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Klötze, den 27.04.2005

gez. Lange
Verbandsvorsitzender

gez. Stiller
Geschäftsführer

Wasserverband Klötze

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie den Mitgliedern des Verbandsausschusses des Wasserverbandes Klötze (WVK)

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 57 GO LSA sowie § 16 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des GKG hat der Wasserverband Klötze (WVK) in seiner Sitzung am 20.01.2005 mit Änderungen am 27.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der kommunalen Vertreter der Mitglieder des Verbandsausschusses

- Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten eine Pauschalsumme in Höhe von 50,00 € pro Monat sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag. Als Sitzungen im Sinne dieses Absatzes gelten:
 - Sitzungen des Verbandsausschusses (jedoch beschränkt auf 12 Sitzungen im Jahr)
 - Besprechungen und Besichtigungen, zu denen vom Verbandsgeschäftsführer eingeladen wurde
- Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes und der monatlichen Pauschalsumme sind auch der Verdienstausfall und die Fahrtkosten abgegolten.

§ 2

Entschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters

- Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 225,00 € sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag.
- Der ehrenamtlich stellvertretende Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 € sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag. Ist der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung länger als 4 Wochen ununterbrochen durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines Amtes gehindert, steht von diesem Zeitpunkt dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des zu Vertretenden zu.
- Der Anspruch des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seines Vertreters auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn er seine Tätigkeit ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausgeübt hat und wenn ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.
- Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes und der monatlichen Pauschalsumme sind auch der Verdienstausfall und die Fahrtkosten abgegolten.

§ 3

Zahlungsweise

- Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt.
- Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.
- Das Sitzungsgeld wird jeweils unmittelbar auf der Sitzung ausgezahlt.

§ 4

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

- Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hier zu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.
- Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

- Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.05.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.2001 außer Kraft.

Klötze, den 27.04.2005

gez. Lange
Verbandsvorsitzender

VKWA Salzwedel

Bekanntgabe der Trinkwasserqualität nach § 21, Abs. 1 der TrinkwV

Das Trinkwasser aus den 5 Wasserwerken des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel entspricht per 31.12.2004 den strengen Anforderungen

der neuen TrinkwV der BRD vom 21.05.2001.
Zusatzstoffe in der Wasseraufbereitung kommen nicht zum Einsatz.

Wasserwerk	Gesamt- härte (°dH)	Härte- bereich*	Leitfähig- keit (µS/cm)	Oxidier- barkeit (mg/l O2)	Nitrat (mg/l)	Sulfat (mg/l)	Eisen (mg/l)	Mangan (mg/l)	pH-Wert
WW Salzwedel	15,8	3	644	1,2	2,9	50	< 0,01	< 0,002	7,54
WW Siedenlangenbeck	6,9	1	212	1,3	< 2	19	0,08	0,040	7,47
WW Diesdorf	9,1	2	409	0,8	< 2	53	0,08	0,028	7,61
WW Nipkendeny	11	2	464	1,0	< 2	53	0,02	0,004	7,50
WW Fleetmark	17,1	3	624	1,8	2	112	0,03	0,004	7,02

* nach Deutschem Waschmittelgesetz

Wasserwerk	Versorgte Mitgliedsgemeinden
WW Salzwedel	Chüden, Klein Gartz, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Salzwedel, Seebenu, Stappenbeck, Steinitz
WW Siedenlangenbeck	Altensalzwedel, Apenburg, Badel, Bierstedt, Brunau, Fleetmark, Gieseritz, Gischau, Kerkau, Mahlsdorf, Siedenlangenbeck, Tylsen, Valfitz, Vienau, Wallstawe, Wieblitz-Eversdorf, Püggen, Jeetze, Jeggeleben, Kuhfelde, Packebusch, Benkendorf, Liesten, Winterfeld, Zethlingen
WW Diesdorf	Neuekrug, Diesdorf, Bornsen, Lagendorf
WW Nipkendeny	Bonese, Ellenberg, Mehmke, Langenapel, Henningen, Dähre
WW Fleetmark	Binde, Kaulitz, Mechau, Rademin, Vissum

Ihr VKWA Salzwedel

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Altmark
Abteilung 4

Außenstelle Salzwedel
Salzwedel, den 25.04.2005
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Peckensen IV
Verf.Nr. SAW 2.074

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Peckensen IV

Gemarkung	Peckensen
Gemeinde	Diesdorf
Verfahrensnummer	SAW 2.074

wird aufgrund § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten, die im Bodenordnungsplan hätten berücksichtigt werden sollen, sind erledigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Rateischak
Sachbearbeiter

Dienstsigel

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der	Gemarkung	Neuendorf am Damm,
	Flur(en)	1 - 2
in der	Gemeinde	Neuendorf am Damm
	Ortsname	

wurde die tatsächliche Nutzung überprüft und die Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen, sowie die Beschreibung im Liegenschaftsbuch ergänzt und geändert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 06.06.2005 bis 07.07.2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Mai 2005, Nr. 5

Nebenstandort Salzwedel Buchenallee 1 a

während der Sprechzeiten, **Mo., Mi., Do., 08:00 - 13:00 Uhr**
Di., 08:00 - 18:00 Uhr
Fr., 08:00 - 12:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a einzulegen.

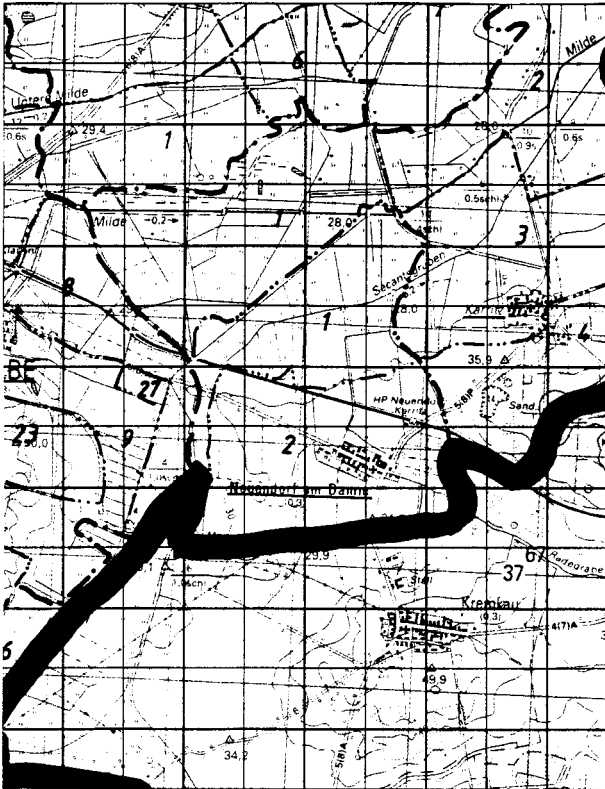
Im Auftrag

Heinz Münnehoff

Übersichtskarte zur Offenlegung nur für die Tatsächliche Nutzung

der Gemarkung: Neuendorf am Damm
Fluren: 1-2

Offenlegungsgebiet:



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 716)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der Gemarkung Langenapel.

Seite 98

Flur(en) 1 - 3

in der Gemeinde Langenapel
Ortsname

wurde die tatsächliche Nutzung überprüft und die Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen, sowie die Beschreibung im Liegenschaftsbuch ergänzt und geändert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 06.06.2005 bis 07.07.2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Nebenstandort Salzwedel Buchenallee 1 a

während der Sprechzeiten, **Mo., Mi., Do., 08:00 - 13:00 Uhr**
Di., 08:00 - 18:00 Uhr
Fr., 08:00 - 12:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a einzulegen.

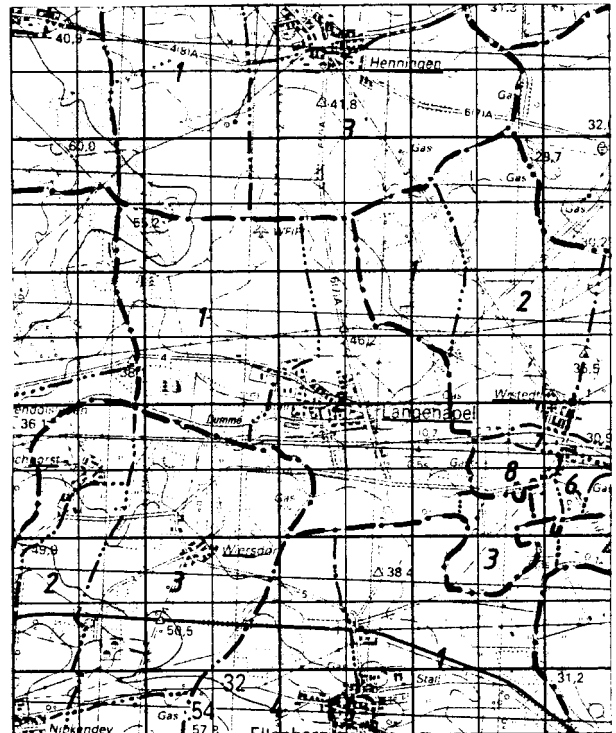
Im Auftrag

Heinz Münnehoff

Übersichtskarte zur Offenlegung nur für die Tatsächliche Nutzung

der Gemarkung: Langenapel
Fluren: 1-3

Offenlegungsgebiet:



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 716)

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Mai 2005, Nr. 5

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der Gemarkung Dolsleben, Fluren 1 - 4

Fahrendorf, Fluren 1 - 3

in der Gemeinde Dähre
Ortsname

wurde die tatsächliche Nutzung überprüft und die Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen, sowie die Beschreibung im Liegenschaftsbuch ergänzt und geändert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch in der Zeit vom 06.06.2005 bis 07.07.2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Nebenstandort Salzwedel Buchenallee 1 a

während der Sprechzeiten, **Mo., Mi., Do.,** 08:00 - 13:00 Uhr
Di., 08:00 - 18:00 Uhr
Fr., 08:00 - 12:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a einzulegen.

Im Auftrag

Heinz Münnekhoff

Übersichtskarte zur Offenlegung nur für die Tatsächliche Nutzung

der Gemarkung: Dolsleben Fluren: 1-4
Fahrendorf Fluren: 1-3

Offenlegungsgebiet:



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 716)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der Gemarkung Mehmke,
Flur(en) 1 - 6

in der Gemeinde Mehmke
Ortsname

wurde die tatsächliche Nutzung überprüft und die Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen, sowie die Beschreibung im Liegenschaftsbuch ergänzt und geändert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 06.06.2005 bis 07.07.2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Nebenstandort Salzwedel Buchenallee 1 a.

während der Sprechzeiten, **Mo, Mi, Do** 08:00 - 13:00 Uhr
Di 08:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a einzulegen.

Im Auftrag

Heinz Münnekhoff

Übersichtskarte zur Offenlegung nur für die Tatsächliche Nutzung

der Gemarkung: Mehmke
Fluren: 1-6

Offenlegungsgebiet:



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 716)

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Ergänzung zur Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Jahresrechnung 2003 und Entlastung, Haushaltssatzung 2005 und 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung

Bei der Bekanntmachung im Amtsblatt ist ein Fehler unterlaufen. Die Regionalversammlung hat am 16.03.2005 stattgefunden und nicht am 23.03.2005.

Die Auslegungszeit für die Haushaltssatzung 2005, die Jahresrechnung 2003 und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sowie die 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung wird bis 30.05.2005 verlängert und kann in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Str. 15, in 29410 Salzwedel

- während der Geschäftszeiten

Mo - Fr von 7.00 bis 12.00,

Di 13.00 bis 17.00

Do 13.00 bis 16.00

eingesehen werden.

Salzwedel, den 21.04.2005

gez. Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Verfahren zur Änderung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) in Form seiner Bekanntmachung in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel (Jahrgang Nr. 11) und des Landkreises Stendal (Jahrgang Nr. 15) vom 23.03.2005 für die:

1. Fortschreibung der Grundzentren,

2. Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie in den vorhandenen Eignungsgebieten

mit integrierter Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung (Plan-UP) gemäß Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-RL) i.V.m. Artikel II des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. Teil I Nr. 31).

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 22. Sitzung am 16.03.2005 den Beschluss gefasst, ein Verfahren zur Fortschreibung der Grundzentren und zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie in den vorhandenen Eignungsgebieten einzuleiten.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) i.V.m. der zurzeit gültigen Verbandsatzung ist die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Träger der Regionalplanung. Ihr obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark. Damit ist sie u.a. verantwortlich für die Festlegung von Zentralen Orten der unteren Stufe (Grundzentren) gemäß § 6 (3) Pkt. 1 LPIG LSA sowie für die räumliche Konkretisierung und Ergänzung der im LEP LSA ausgewiesenen schutz- und nutzungsbezogenen Festlegungen zur Freiraumstruktur, insbesondere zu Windenergieanlagen gemäß § 6 (3) Punkt 3 j LPIG LSA.

Die Auswahl und Bewertung der Grundzentren erfolgt gemäß den Vorgaben des LEP LSA unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung an Hand der langfristigen Bevölkerungsprognose des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit dem Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie sollen die Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie hinsichtlich der Festlegung von Flächen, in denen sich Windkraft gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt, überprüft werden.

Gemäß § 7 Abs. 5 ROG geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau) vom 24. Juni 2004 ist vorzusehen, dass bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt wird.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge abzugeben.

Die Vorschläge für das Verfahren zur Fortschreibung der Grundzentren und Ergänzung um die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie des REP Altmark sind gemäß § 7 Abs. 1 LPIG LSA, innerhalb einer Frist von drei Monaten, spätestens jedoch bis zum 20.08.2005, nach Bekanntgabe im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel, oder im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Straße 15, 29410 Salzwedel einzureichen.

Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Außenstelle Erfurt

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Telekommunikationsanlagen (Erdkabel, oberirdische Linien mit Kabeln und Masten, Kabelkanalanlagen mit Kabeln, Kabelkanalrohren und Kabelschutzrohren) in den Gemeinden Algenstedt, Immekath, Jerchel, Kläden und Sachau, sowie in den Städten Arendsee, Gardelegen, Klötze und Salzwedel beantragt hat. Betroffen sind Flurstücke (FSt.) in folgenden Gemarkungen: **Algenstedt**, Flur 3 FSt. 126, Flur 4 FSt. 1, 13/1, 13/2 und 140/13, **Gardelegen**, Flur 11 FSt. 75/1, Flur 18 FSt. 42/1, 45/1, 124, 125, 127/1, 140/1 und 474/131, **Genzien**, Flur 8 FSt. 19, 21/1, 28/1, 30, 32/1, 51/1, 103/31 und 137/43, **Hemstedt**, Flur 2 FSt. 66/34, Flur 8 FSt. 15/1, 19/2, 138, 139, 140, 192, 247/145, 250/19, 251/19, 289/125, 291/153, 314/18, 346/21, 369/122, 373/142, 374/147, 391/15 und 395/19, **Immekath**, Flur 3 FSt. 158/1, 159/1, 168/1, 171/1, 172/1, 172/2, 172/3, 172/4, 172/6, 172/7, 172/8 und 177/1, Flur 4 FSt. 16/1, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 25/1, 26/1, 59/21, 68/26 und 69/26, **Jerchel**, Flur 9 FSt. 4/1, **Kläden**, Flur 2 FSt. 325, 327, 329, 331, 333 und 335, Flur 5 FSt. 47, **Klötze**, Flur 3 FSt. 16/3, 16/4, 16/6, 16/7, 16/8, 16/9, 16/14, 139/27, 155/1, 156/3, 158/16, 161/16, 164/16, 177/23, 179/25, 181/28, 182/28, 183/28, 210/16, 221/24 und 222/24, **Sachau**, Flur 6 FSt. 1/3, 1/4, 1/5, 9/2, 23/1, 25/1, 247/25 und 348/23, **Salzwedel**, Flur 34 FSt. 1130/55 und 1132/55, Flur 50 FSt. 47, 198, 199, 200, 208 und 247. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der RegTP, Außenstelle Erfurt, Z.22-9 B 151/04, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (03 61) 73 98-145 möglich.

Erfurt, 10.05.05 RegTP

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Haupt- und Kämmereramt
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Medien-Service-Altmark GmbH, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 40